



STAATSKOMMISSION ZUR
AUFARBEITUNG DER POLITISCHEN
VERFOLGUNG DER MONGOLEI



VERBAND DER POLITISCH
VERFOLGTEN DER MONGOLEI



Konrad
Adenauer
Stiftung



AUFARBEITUNG DER POLITISCHEN VERFOLGUNG IN DER MONGOLEI UND IN DEUTSCHLAND

Wissenschaftliche Konferenz vom 25. 04. 2016



Impressum
©Konrad-Adenauer-Stiftung e.V.
Auslandsbüro Mongolei
Seoul Straße, Brauhaus-22
210628 Ulaanbaatar
Mongolei

Übersetzung: Zoljargal Neumann
Lakshmi Boojoo

Redaktionelle Bearbeitung: Dr. Daniel Schmücking
Ganzaya Sengee
Rafaella Helf

Ulaanbaatar, 2017

INHALT

- 4 | GEDENKSTÄTTEN UND ERINNERUNG IN DEUTSCHLAND AM BEISPIEL VON HOHENSCHÖNHAUSEN
Dr. Hubertus Knabe - Direktor der Gedenkstätte Berlin-Hohenschönhausen
- 25 | VERFOLGUNG UND REHABILITIERUNG
Tsogtbaatar Dashnamjil – Vorsitzender des Verbandes der politisch Verfolgten der Mongolei
- 43 | STAATLICHE MAßNAHMEN ZUR AUFARBEITUNG DER POLITISCHEN VERFOLGUNG
Dambasuren Delegchoimbol - Sekretär der Staatskommission zur Aufarbeitung der politischen Verfolgung
- 53 | POLITISCHE VERFOLGUNG IN DER MONGOLEI: BEURTEILUNG UND ERKENNTNISSE
Batsaikhan Ookhnoi – Prof. Dr. der Geschichtswissenschaften, führender Wissenschaftler des Instituts für Internationale Studien der Mongolischen Akademie der Wissenschaften
- 64 | DIE AUFARBEITUNG DES KOMMUNISMUS IN DEUTSCHLAND
Dr. Hubertus Knabe - Direktor der Gedenkstätte Berlin-Hohenschönhausen

GEDENKSTÄTTEN UND ERINNERUNG IN DEUTSCHLAND AM BEISPIEL VON HOHENSCHÖNHAUSEN



von Dr. Hubertus Knabe, Direktor der
Gedenkstätte Berlin-Hohenschönhausen



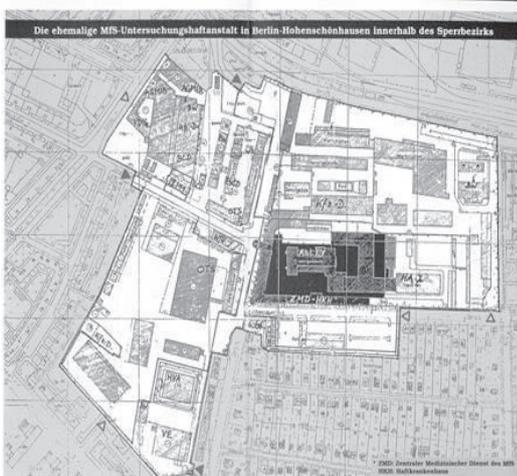
Gedenkstätten und Erinnerung in Deutschland am Beispiel der Gedenkstätte Berlin- Hohenschönhausen

Dr. Hubertus Knabe, Gedenkstättendirektor

Gedenkstätte
Berlin-Hohenschönhausen

www.stiftung-hsh.de

Geschichtlicher Hintergrund



- Großküche
- Speziallager
- Sowjet-Gefängnis
- Stasi-Gefängnis
- Arbeitslager
- Offizielle Schließung des Gefängnisses am 3. Oktober 1990

5

Gedenkstätte
Berlin-Hohenschönhausen

www.stiftung-hsh.de

Authentischer Ort



Eingangstor

Gedenkstätte
Berlin-Hohenschönhausen

www.stiftung-hsh.de

Authentischer Ort



„U-Boot“

Gedenkstätte
Berlin-Hohenschönhausen

www.stiftung-hsh.de

Authentischer Ort



Einzelzelle im „U-Boot“

Gedenkstätte
Berlin-Hohenschönhausen

www.stiftung-hsh.de

Authentischer Ort



Neubau

Gedenkstätte
Berlin-Hohenschönhausen

www.stiftung-hsh.de

7

Authentischer Ort



Einlieferung

Gedenkstätte
Berlin-Hohenschönhausen

www.stiftung-hsh.de

Authentischer Ort



Zellenflur

Gedenkstätte
BerlIn-Hohenschönhausen

www.stiftung-hsh.de

Authentischer Ort



Einzelzelle

Gedenkstätte
BerlIn-Hohenschönhausen

www.stiftung-hsh.de

Authentischer Ort



Haftkrankenhaus

Gedenkstätte
Berlin-Hohenschönhausen

www.stiftung-hsh.de

Gedenkstätte Berlin-Hohenschönhausen



- 1992 Denkmalschutz
- 1994 Gründung der Gedenkstätte
- 2000 Selbstständige Stiftung des öffentlichen Rechts
- Aufgaben:
 - Erforschung der Geschichte
 - Ausstellungen, Veranstaltungen und Veröffentlichungen
 - Kritische Auseinandersetzung mit der politischen Verfolgung in der kommunistischen Diktatur

Gedenkstätte
Berlin-Hohenschönhausen

www.stiftung-hsh.de

Besucherservice



Empfang

Gedenkstätte
Berl1n-Hohenschönhausen

www.stiftung-hsh.de

Führungen

- Täglich in sieben Sprachen
- Über 50% der ehemaligen Häftlinge

Gedenkstätte
Berl1n-Hohenschönhausen

www.stiftung-hsh.de

Führungen



Besuchergruppen auf dem Gefängnishof

Gedenkstätte
Berlin-Hohenschönhausen

www.stiftung-hsh.de

Führungen durch ehemalige Häftlinge

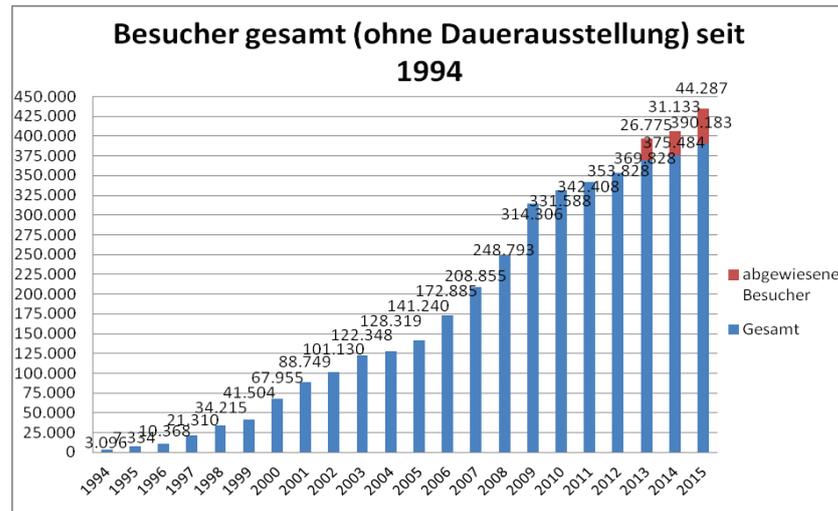


Schülergruppe mit einem ehemaligen Häftling

Gedenkstätte
Berlin-Hohenschönhausen

www.stiftung-hsh.de

Besucher

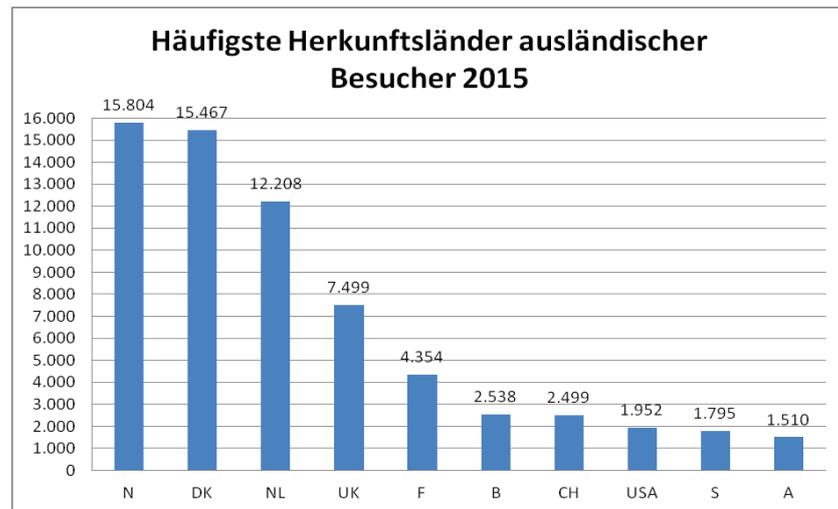


Besucherentwicklung (1994-2015)

Gedenkstätte
BerlIn-Hohenschönhausen

www.stiftung-hsh.de

Besucher

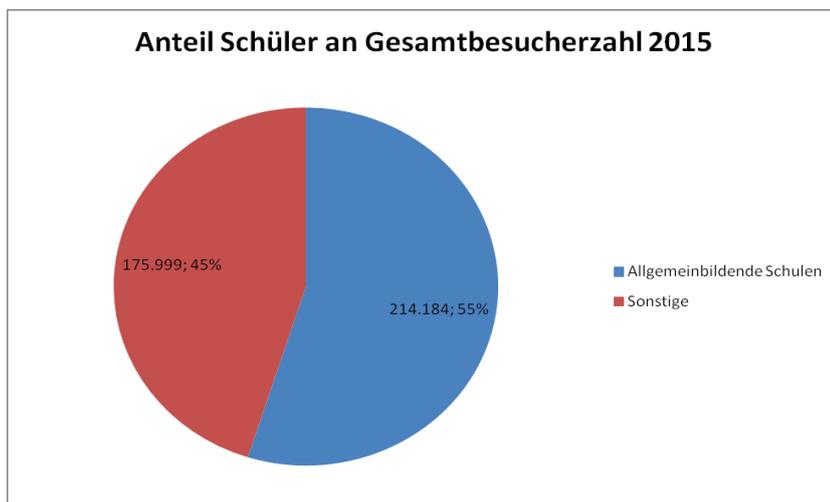


Herkunft ausländischer Gruppenbesucher (2015)

Gedenkstätte
BerlIn-Hohenschönhausen

www.stiftung-hsh.de

Besucher



Anteil der Schüler an den Besuchern (2015)

Besucher



Begrüßung des viermillionsten Gedenkstättenbesuchers (2015)

Prominente Besucher



Bundespräsident Joachim Gauck (2013)

Gedenkstätte
Berlin-Hohenschönhausen

www.stiftung-hsh.de

15

Archive



Fotoarchiv

Gedenkstätte
Berlin-Hohenschönhausen

www.stiftung-hsh.de

Sammlung



Objektsammlung

Gedenkstätte
BerlIn-Hohenschönhausen

www.stiftung-hsh.de

Dauerausstellung



© Bernd Hiepe



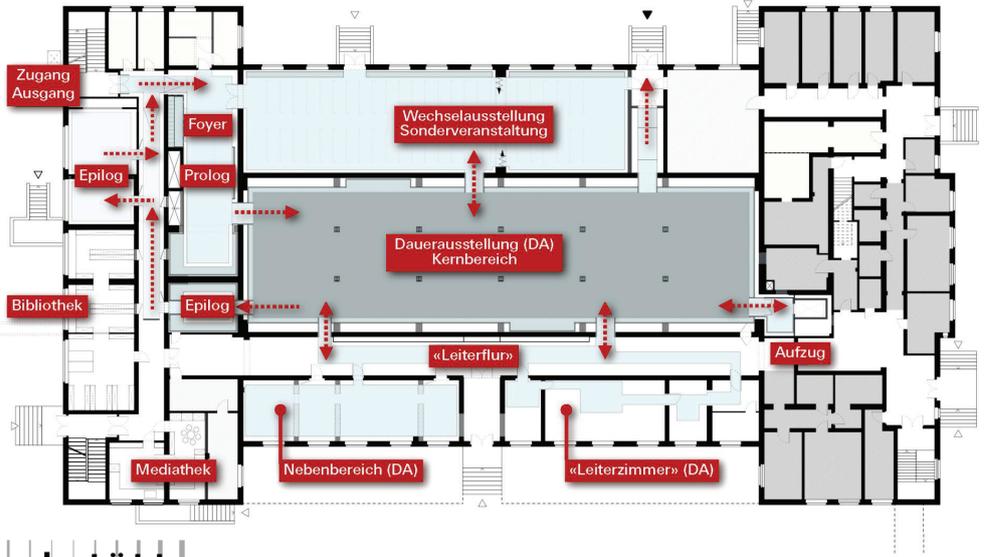
© Bernd Hiepe

Prolog

Gedenkstätte
BerlIn-Hohenschönhausen

www.stiftung-hsh.de

Dauerausstellung



17

Gedenkstätte
Berlin-Hohenschönhausen

www.stiftung-hsh.de

Dauerausstellung



© Bernd Hiepe



© Bernd Hiepe

Ausstellungshalle

Gedenkstätte
Berlin-Hohenschönhausen

www.stiftung-hsh.de

Dauerausstellung



Büro des Gefängnischefs

Gedenkstätte
Berlín-Hohenschönhausen

www.stiftung-hsh.de

Veranstaltungen



Tag der Deutschen Einheit (3. Oktober 2015)

Gedenkstätte
Berlín-Hohenschönhausen

www.stiftung-hsh.de

Veranstaltungen



Konferenz „Täter im 3. Reich und in der DDR“ (2015)

Gedenkstätte
Berlin-Hohenschönhausen

www.stiftung-hsh.de

Veranstaltungen



Öffentliches Zeitzeugengespräch (2016)

Gedenkstätte
Berlin-Hohenschönhausen

www.stiftung-hsh.de

Öffentlichkeitsarbeit



TV-Übertragungswagen

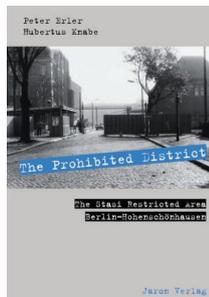


Pressekonferenz mit Bundeskanzlerin Angela Merkel (2009)

Gedenkstätte
Berlin-Hohenschönhausen

www.stiftung-hsh.de

Publikationen



Gedenkstätte
Berlin-Hohenschönhausen

www.stiftung-hsh.de

Pädagogik

- Seminare (3 Stunden)
- Projekttag (5 Stunden)
- 3 abgeordnete Lehrer



Lern- und Informationszentrum

Gedenkstätte
Berlin-Hohenschönhausen

www.stiftung-hsh.de

Mobiles Learning Center

- Umgerüsteter Gefangenentransporter für Einsätze an Schulen



Mobile Ausstellung

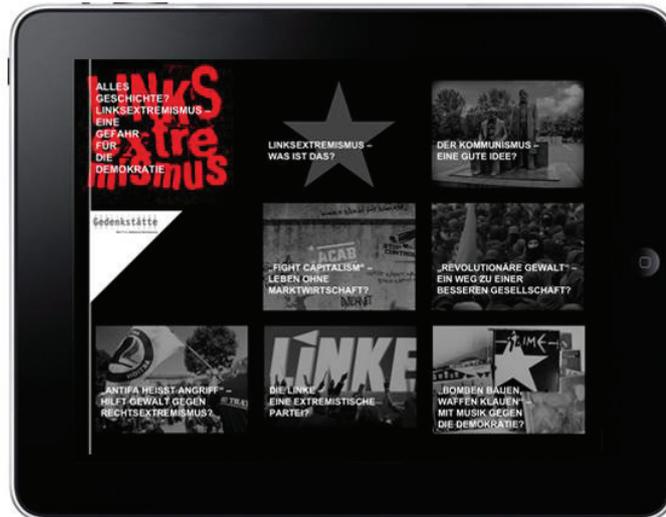


Hörstationen

Gedenkstätte
Berlin-Hohenschönhausen

www.stiftung-hsh.de

Projekt „Linksextremismus heute“



Seminarmaterialien auf Tablet

Gedenkstätte
Berl1n-Hohenschönhausen

www.stiftung-hsh.de

Koordiniertes Zeitzeugenbüro

22

Zeitzeugenvermittlung an Schulen in ganz Deutschland

Gedenkstätte
Berl1n-Hohenschönhausen

www.stiftung-hsh.de

Internationale Kooperationen



Beratung für ein Stasi-Museum in Tirana (2015)

Gedenkstätte
Berlin-Hohenschönhausen

www.stiftung-hsh.de

Internationale Kooperationen



Veranstaltung zu einem EU-Projekt über die Situation der Opfer des Kommunismus in Europa (2015)

Gedenkstätte
Berlin-Hohenschönhausen

www.stiftung-hsh.de

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Gedenkstätte
Berlin-Hohenschönhausen

www.stiftung-hsh.de

VERFOLGUNG UND REHABILITIERUNG



von Tsogbaatar Dashnamjil, Vorsitzender
des Verbandes der politisch Verfolgten der
Mongolei

25

1. Entstehung, Ursachen und Folgen der politischen Verfolgung
2. Gesetzesakte, Fakten, Prozesse der Ermordung und Verfolgung von Bürgern
3. Anfang, Durchführung und Schwächung der Rehabilitierungsmaßnahmen
4. Bewertung, Beurteilung und Ziele der Rehabilitierungsmaßnahmen

1. Entstehung, Ursachen und Folgen der politischen Verfolgung

Wann begannen die Quälereien und Massenmorde an Bürgern auf Grund von politischen Falschanschuldigungen in der Mongolei? Wer hat das getan und wer trägt die Verantwortung? Das sind wir – die Mongolen selbst. Doch die mongolischen Führer der letzten Generationen haben sich davor gescheut, die Geschehnisse zu erforschen und die Wahrheit an die Öffentlichkeit zu bringen. Auch ist es interessant zu sehen, wie die Bezeichnung der Tat, die aus ausländischen Sprachen verweicht als „Verfolgung“ übersetzt wurde, ein gemäßigtes Verständnis dieser Tat suggeriert. Durch die ideologische Unterdrückung früherer Gesellschaften, war es für jeden Mongolen gefährlich, genauer gesagt unmöglich, dieses Thema zu hinterfragen, objektiv zu bewerten und zu beurteilen.

Seitdem die Mongolei im Jahr des weißen Pferdes den Weg der Demokratie und Gerechtigkeit gewählt hat, konnten die Mongolen endlich wieder frei sprechen und die Überlebenden, die viel Leid erfahren haben, konnten sich aufrichten. Aber die damaligen Machthaber haben ihre Schuld noch nicht anerkannt oder für ihre Sünden gebüßt. Es gibt einen Spruch: „Die Zeiten ändern sich und die Schwertlilien bleiben nicht ewig blau.“ Wie der große Wissenschaftler,

der Gelehrte B. Renchin sagte, ist Eis nicht ewig. Glücklicherweise haben die Initiatoren der „Demokratischen Revolution im Jahr des weißen Pferdes“ im Jahre 1996 erstmalig die Möglichkeit erhalten, zu regieren. Durch die Wähler haben sie 50 von 76 Sitzen im Großen Staatskhural erhalten. Gleich danach hat der Große Staatskhural beschlossen, jährlich am 10. September den „Tag zum Gedenken an die Opfer der Verfolgung“ zu begehen. Tsahiagiin Elbegdorj, Leiter der Staatskommission für die Aufarbeitung der politischen Verfolgung und Vizepräsident des Großen Staatskhurals, bat am 10. September 1996 beim ersten Gedenktag auf dem Sukhbaatar-Platz im Namen der Regierung erstmalig das Volk um Entschuldigung.

Geschichtlich war die Mongolei schon seit der Zeit des Modun Shanyu, später durch die Gründung des hunnischen Großreiches mit vielen Stämmen und Nationen mit den nördlichen und südlichen Ländern stets geopolitisch verbunden, was auch in der modernen Mongolei der Fall ist. Selbst im Jahre 1911, als die Mongolei mit der „Revolution der nationalen Unabhängigkeit“ ihre Souveränität und Eigenstaatlichkeit erlangte, hatten die nördlichen und südlichen Nachbarländer Einfluss ausgeübt. So kam es 1921 zur Revolution.

Mit der Ermordung von sechs von sieben Personen, die das Nationalinteresse schützten, für die Unabhängigkeit der Mongolei von anderen Ländern kämpften und insbesondere die Revolution im Jahre 1921 begannen sowie mit der Erschießung von 15 Personen, unter ihnen D. Bodo, Ch. Shagdarjav und Abt Puntsagdorj, mit dem Geruch dieses Schießpulvers, begann die politische Verfolgung. Die politische Verfolgung soll durch Druck, Erpressung und Aggression aus dem Ausland entstanden sein. In Wahrheit ist es jedoch so, dass die Mongolen ihre Landesleute verfolgt haben. Der Begriff „Verfolgung“ wird nicht in seiner Gesamtheit betrachtet, sodass die mongolische Gesellschaft bis jetzt durch die falsche Informationslage dem Irrtum erlegen ist, dass einige Menschen durch den Einfluss des Auslandes verfolgt wurden. Es wird Zeit, diesen Missstand zu beheben.

Dadurch, dass es von jeher die Mongolen selbst waren, die das nationale Interesse verrieten und das mongolische Gewissen verloren, sich bekriegten, hart bestrafen und sanktionierten, waren sie in der Lage, ein mächtiges Reich zu gründen. Die massenhafte Ermordung unschuldiger Menschen – eine schwarze Sünde – war jedoch in den Jahren der „Volksrevolution“ geschehen. Es muss gesagt werden, dass dieses Verbrechen durch hinterhältige Aufträge und auf Initiative der politischen Kraft namens „Mongolischen Revolutionären Volkspartei“ ausgeführt wurden, die davon ausging, dass dies niemals enthüllt werden würde. Es steht fest, dass dieses schandhafte Geschehen, welches in der 2000-jährigen Staatsgeschichte der Mongolei einmalig ist, ein **„grauenhaftes**

Blutvergießen, Gemetzel sprich ein totalitärer Demozid“ gewesen ist. Dass diese in einem bestimmten Zeitraum der alten Geschichte der Mongolei geschehenen Quälereien und Ermordungen ein politischer Demozid gewesen sind, muss von internationalen Gerichten festgestellt, in der Welt bekannt gegeben und vor der Wiederholung solcher Taten gewarnt werden. Dass diese wichtige Aufgabe bisher leider nicht wahrgenommen wird, steht im direkten Zusammenhang damit, dass die politische Kraft, die den Demozid beging, für lange Zeit in der Mongolei regiert hat.

Nachfolgend wird kurz darauf eingegangen, wann und warum die Verfolgung begann und wer diese beging. Wir sind die Vertreter jener Personen, die, seit wir Schüler waren, stolz von der im Jahre 1924 in der ersten Versammlung verabschiedeten ersten Verfassung der Mongolischen Volksrepublik erzählten und anderen verständlich zu machen versuchten, dass diese „die erste demokratische Verfassung“ war. Die Geschichte sollte uns jedoch zu einer gänzlich anderen Erkenntnis bringen.

Insbesondere regelt die am 26. November 1924 um 16.17 Uhr verabschiedete Verfassung in § 1 die „Proklamation über die **echte** Volksfreiheit“

<< Satz 3: Der Boden und die Minen auf dem Territorium der Mongolischen Volksrepublik ... und deren Vermögen sollten Eigentum des Volkes sein und **Bildung von Privateigentum über sie wird untersagt**. Satz 4: Da die Bedeutsamkeit der Volkswirtschaft und Wirtschaftspolitik ... **Auslandsbeziehung und Handel als Staatsmonopol** wichtige Voraussetzung für die Festigung der Volksregierung darstellen, sollten alle diese Angelegenheiten vom Staat betrieben werden. >>.

Der § 4 „Wahlrecht der Staatsbürger“ dieser Verfassung regelt in << Absatz 35: Menschen, die über kein Recht verfügen, Vertreter und / oder Abgeordnete jeglicher Versammlung zu wählen bzw. als Vertreter und / oder Abgeordnete gewählt zu werden, wurden klassifiziert in:

- 1. Menschen, die ständig auf Profit aus sind und andere ausbeuten.**
- 2. Menschen, die ständig Andere unterdrücken, von der Generierung von Eigentum und Einnahmen leben sowie Wucher betreiben.**
- 3. Einstige Fürsten, Grafen, Geistliche und geistliche Würdenträger und Mönche aus Klöstern>>.**

Der § 6 „Siegel, Wappen und Flagge des Staates“ dieser Verfassung regelt in << Absatz 40: **Die Farbe der Staatsflagge ist rot und das Staatswappen ist in der Mitte zu platzieren.**

In **Absatz 5** heißt es, dass der Große Staatskhural und der Bürgervertretungskhural der Nation in **Ulaanbaatar** zu tagen haben.

Erklärung Nr. 1: Im Jahre 1921 betrug die Anzahl der in der Mongolei tätigen Firmen 234 und wuchs auf 635 im Jahre 1924 an. Davon waren 62 englische oder amerikanische und 462 chinesische Unternehmen.

Erklärung Nr. 2: In der marxistischen Theorie muss die Gesellschaft in zwei unversöhnliche, widersprüchliche und gegensätzliche Klassen geteilt werden. Mit § 1 der im Jahre 1924 verabschiedeten Verfassung wurden zwei Klassen, das **echte Volk** und das **unechte Volk**, benannt. Zum unechten Volk gehören wohlhabende Menschen und Mönche. Aus diesem Grund wurden Mönche gemäß dieses Paragraphen der Verfassung erschossen und ab 1929 das Vermögen der Wohlhabenden und Adligen konfisziert.

Erklärung Nr. 3: Mit der Verfassung von 1924 wurde die gelbe Staatsflagge in eine rote und Niislel Khuree in Ulaanbaatar (Roter Held) umgewandelt, sodass der rote Kommunismus mit seiner Proklamation „Sieg in der ganzen Welt“ die blaue Mongolei¹ befiel.

Erklärung Nr. 4: Die Mongolen wollten um das Jahr 1920 eine **Volksregierung**, bei der alle Gewalt vom Volke ausginge. Doch die russische, kommunistische und bolschewistische Partei sowie die Vertreter der Komintern wollten eine **Volksrepublik**. Das führte zu Konflikten und blutigen Kämpfen, bei denen zahlreiche Patrioten ihr Leben ließen. Am Ende wurde eine Verfassung verabschiedet, die der kommunistischen Ideologie entspricht und eine kommunistische Regierung gebildet. Aus diesem Grund wurden am Verfassungstag und an Feiertagen selbst Regierungschefs als Gegner und Feinde, also als Menschen, die gegen die „**echte Volksregierung**“ seien, hingerichtet. Beispielsweise wurden der Ministerpräsident P. Genden am 26. November 1937, der stellvertretende Vorsitzende des Bürgervertretungskhural D. Losol (eine der sieben Personen, die die Volksrevolution initiierten) am 25. November 1940, der Ministerpräsident der Mongolei A. Amar am 10. Juli 1941, der Vorsitzende des Bürgervertretungskhural und Gelehrte D. Dogsom (ebenfalls einer der sieben Führer der Volksrevolution), der Sekretär der Zentralkommission der Partei D. Luvsanscharav am 27. Juli 1941 und der Sekretär der Zentralkommission der Partei U. Badrakh in der Sowjetunion hingerichtet.

Erklärung Nr. 5: Die Mongolei beging viele Jahre lang den **schwarzen Tag**, an dem sie in den Kommunismus gezwungen worden war, sprich den 26. November, als Feiertag. Dies wurde geändert und seit 2011 wird

¹ Das Attribut „blau“ bezieht sich hier auf die traditionelle Bedeutung der Farbe in der Mongolei. Diese wird, abgeleitet vom „blauen Himmel“, der als göttlich gesehen wird (Anm. der Redaktion).

der 29. Dezember 1911 offiziell als Feiertag der Nationalen Freiheit und Unabhängigkeit gefeiert.

Erklärung Nr. 6: Nach der Verabschiedung der Verfassung im Jahre 1924 wurden von der Vollversammlung der Zentralkommission der Mongolischen Revolutionären Volkspartei in der Zeit vom 7. bis 9. März 1925 die folgenden Beschlüsse gefasst:

1. Änderung des Parteinamens Mongolische Volkspartei in Mongolische Revolutionäre Volkspartei.
2. Im Zusammenhang mit dem obigen Beschluss sollte das neue Parteiprogramm, die Regeln und Projekte zur Komintern gebracht, korrigiert und in der 4. Vollversammlung der MRVP legitimiert werden.
3. Initiierung der Säuberungsarbeiten in der MRVP (massenhafte Aufnahme des mittellosen Volkes in die Partei).
4. Umbenennung der loyalen Volkssoldaten in rote Volkssoldaten.
5. Verbreitung der marxistischen Theorie und Bildung der Jugend.

Erklärung Nr. 7: Der am 06. Oktober 1924 von der Versammlung der Vorsitzenden der Zentralkommission der Partei gefasste Beschluss besagt: **„Die Mitglieder der Zentralkommission haben Weisungsbefugnis gegenüber allen Amtsträger des Staates.“** Dieser Beschluss gab der MRVP faktisch unbegrenzte Macht, sodass die Partei eine Organisation wurde, die über allen Regierungsbehörden stand. Der 4. Absatz der in der III. Vollversammlung im Jahre 1924 gefasste Beschluss besagt außerdem: **„...die Gründung anderer Parteien außer der Volkspartei ist verboten.“**

Im Vergleich dazu stellen wir im Folgenden die von J. Tseveen und D. Bodoogeschriebene ursprüngliche Version der Verfassung vor. Die von D. Bodoogeschriebene **„Verfassung der Mongolischen Volksrepublik mit beschränkter Monarchie“** regelt beispielsweise:

«§2. Rechte und Pflichten des Volkes.

Absatz 10. Das mongolische Volk hat das Recht, unabhängig davon, wer man ist, die ursprüngliche Freiheit zu genießen und die Traditionen zu pflegen. Wenn akademische, militärische oder andere Ämter zu besetzen sind, hat ein jeder das Recht, gewählt zu werden, wenn er die zur Bekleidung des Amtes notwendigen Qualifikationen vorweisen kann.

Absatz 11. Es soll gesetzlich festgelegt werden, wie das mongolische Volk sich selbst regieren kann.

Absatz 12. Das mongolische Volk hat das Recht, bewegliche und unbewegliche Güter zu besitzen. Es soll lediglich durch entsprechende Gesetze festgelegt werden, welche Steuern man dafür abführen muss.

Absatz 13. Das mongolische Volk hat das Recht, alleine und / oder in Zusammenschluss mit Anderen seine Politik und Interessen zu vertreten und diese bei den entsprechenden Behörden bekanntzumachen. Dabei darf jedoch das Gesetz nicht verletzt werden und Gesetzesbrüche nicht durch die Verwaltung beurteilt werden.

Absatz 14. Dem mongolischen Volk wird die Freiheit gewährt, seine Religion maßvoll im Einklang mit dem öffentlichen Frieden sowie der Wahrung der Bürgerpflichten auszuüben.

Absatz 15. Es ist verboten, das mongolische Volk außerhalb der Gesetze willkürlich festzunehmen, ins Gefängnis zu bringen, aus der Heimat zu verbannen und Rufmord zu begehen.

Absatz 16. Das mongolische Volk, unabhängig davon, wer man ist, hat das Recht, sich zu versammeln und Vereinigungen zu gründen, um Vorschläge für die Verbesserung politischer Angelegenheiten auszuarbeiten. Nur die Gründung von Vereinigungen und Parteien, die ketzerische und giftige Gedanken verfolgen und Proteste mit Waffengewalt sind verboten.>>

An den obigen Beispielen kann man deutlich erkennen, dass die von D. Bodo geschriebenen Entwürfe der Verfassung deutlich mehr demokratischen Inhalt haben und zusätzliche Gesetze über die Einhaltung der Menschenrechte beinhalten.

Die Verfassung von 1924, die wir in höchsten Tönen loben und auf die wir mächtig stolz sind, war hingegen eine aus dem Ausland übersetzte, dem mongolischen Volk gewaltsam aufgedrängte Verfassung; eine Verfassung, die außerdem die Grundlage für die unversöhnlichen Klassen, den Kampf sowie den „**gesetzlichen Putsch**“ legte. So wurden die Problemknoten entflochten und es ist offensichtlich, dass ein „Galgenknoten“ für das mongolische Volk vorbereitet wurde. Tragen die Regierungen der jeweiligen Generationen die Schuld daran, dass dem mongolischen Volk die Quellen dieser furchtbaren Verfolgung von Anfang an nicht richtig vermittelt wurden? Oder waren die Methoden und das Management der Staatskommission für die Aufarbeitung der politischen Verfolgung falsch? Wie soll man das verstehen?

2. Gesetzesakte, Fakten und Prozesse der Ermordung und Verfolgung von Bürgern

Die Verfolgung begann mit der Rechtssache „Der Fall des Mönchs Saj“ im Jahr 1921 und wurde mit der Ermordung des Ministerpräsidenten D. Bodo fortgesetzt. Obwohl dieser am 07. Januar 1922 seinen Antrag auf Rücktritt vom Amt abgegeben hatte und als Hirte ein normales Leben führte, wurde er zurückgerufen und am 31. August 1922 zusammen mit weiteren 14 Menschen im Tal des „Shar Khad“ erschossen. Mit dieser Erschießung wurden die Verfolgung optimiert und die roten Kommunisten zogen mit hochgekrempelten Ärmeln in den Klassenkampf. Nachfolgend werden die Urheber der Verfolgung, einige ihrer Entscheidungen, die schwarze Spuren hinterließen, Leid und Katastrophen verursachten, in chronologischer Reihenfolge zusammengefasst. Ich bitte um ihre Aufmerksamkeit!

- **1925:** In der Versammlung der Vorsitzenden der Zentralkommission der MVRP wurde entschieden, eine „Kommission für Kontrolle und Säuberung der Partei“ ins Leben zu rufen und die Politik der „Klassendiskriminierung“ durchzuführen.
- **1925:** In der IV. Vollversammlung der MVRP wurde das Programm „Vollständige Beseitigung der Reste der schwarzen und gelben Unmenschen“ beschlossen.
- **1927:** In der VI. Vollversammlung der MVRP wurde durch Beschluss festgestellt, dass „die Berufung von unbemerkt tätigen früheren Feudalen sowie brutalen Amtsträger in der Partei und den staatlichen Organisationen diesen schaden“ und entschieden, „den westlichen Opportunismus zu beseitigen und entschieden zu bekämpfen“.
- **1928:** In der VII. Vollversammlung wurde der „direkte Übergang zur Politik der Zerstörung der feudalen Wirtschaft, Vermögenskonfiszierung und Beseitigung der entsprechenden Klasse ...“ entschieden.
- **1929:** In der II. Vollversammlung der Zentralkommission wurde die „Übertragung der Vermögen von Fürsten, Grafen, Geistlichen und Mönchen an die mittellosen Armen“ beschlossen. Bis Juli 1932 wurden per Beschluss aus dem Programm der MVRP Vermögen in Höhe von ca. 10 Millionen Tugrug von 1.300 Mönchen und adligen Herren, die zur oberen Schicht der feudalen Gesellschaft gehörten, konfisziert. Daraus konnte man schließen, dass „... mit der Konfisizierung des feudalen Vermögens die feudale Klasse vollständig zerstört“ wurde.

- **1930:** Bei der VIII. Vollversammlung der MVRP wurde entschieden, die „... Politik der Klassendiskriminierung gegen die Mönche zu optimieren, die Scheinheiligkeit und brutale Rolle des Buddhismus bekanntzumachen und breite Propaganda gegen die Religion zu betreiben“.
- **1930:** Rechtssache „Luvsandorj, Reinkarnation des Bogd Khan, der Sohn des Tsendjav, im Selenge Aimag“.
- **1931:** Geheimer Beschluss der Zentralkommission der MRVP an die Justizbehörden in der Rechtssache „Beschleunigte und gründliche Beseitigung der zur oberen Schicht der feudalen Gesellschaft gehörenden Mönche, Adligen, führenden brutalen Obermönche binnen des Jahres 1931 und bis zur IX. Vollversammlung der Partei“; Rechtssache „Fall 38“ gegen Yeguzer Khutagt² Galsandash, Manzushir Khutagt Tserendorj und Diluwa Khutagt Jamsranjav.
- **1932:** Entscheidung in der III. gemeinsamen Sondervollversammlung der Zentralkommission der MRVP und der Zentralen Aufsichtskommission „die feudalen Klasse zu zerschlagen und die brutalen, feindlichen Obermönche zu beseitigen ... Zerschlagung der oppositionellen Aufstände“; Prozesse zur Beseitigung von Z. Shijee, U. Badrakh, L. Laagan und L. Tsendsuren aus der Führung der MRVP; die Rechtsache „Oppositionelle Mönche gegen die Revolution“ gegen Yonzon Khamba Luvsankhaimchig, stellvertretender Khamba.
- **1934:** „Rechtsache Lkhumbé“, brutale Beseitigung einiger mongolischer Adliger.
- **1936:** Beschluss in der II. Vollversammlung der Zentralkommission der MRVP in der Rechtssache „P. Genden und Anhänger der Interessen der Kleinkapitalisten und Wohlhabenden“.
- Beschluss im Oktober 1937 zur Gründung der **„Generalbevollmächtigte Sonderkommission“ der MRVP.**
Bis 22. April 1939 tagte diese Kommission insgesamt ca. 50 Mal und verhandelte die Rechtsangelegenheiten von 25.437 Personen, verurteilte dabei 20.099 Personen zum Tode.
- **1937:** Rechtssache P. Genden und D. Demid als „Oppositionelle der Revolution“.
- **1939:** Beschluss des Rates der Volksminister am 01. Dezember 1939

² Als Khutagt wird im Buddhismus eine Person bezeichnet, die sich freiwillig für die Wiedergeburt entscheidet, um anderen zu helfen. Galsandash war also eine Reinkarnation des Heiligen Yeguzer Khutagt usw. (Anm. d. Redaktion).

zur Gründung der „**Sonderkommission**“. Nach ihrer Gründung im Jahr 1939 wurden 78 Personen, im Jahre 1940 42 Personen und im Jahre 1941 86 Personen falsch beschuldigt. Die Mehrheit dieser Personen wurde in der Sowjetunion (früherer Name) verurteilt und getötet.

- **1939**: Rechtssache A. Amar und D. Luvsansharav.
- **1940**: Rechtssache „Östliches Aimag, Fall der Hirten in Sukhbaatar Aimag“.
- **1942**: Beschluss der Vorsitzenden der Zentralkommission der MRVP, dass „... das Recht zum Prügeln und zur Peinigung in Verantwortung und Ermessen des Innenministers, Genosse Shagdarjav gewährt wird“.
- **1944**: Rechtssache „Reinkarnation der Khuukhen Khutagt, weises Kind Lamaadang in Khentii“.
- **1947**: Rechtssache „Port Arthur“.
- **1956**: Beschluss Nr. 413 des Politbüros der Zentralkommission der MRVP: „... unvereinbare Meinungen und Artikel mit der Politik unserer Partei“; der Fall „Irrtum von Intellektuellen“.
- **1956, 1958, 1962, 1963**: Beschlüsse der II., III., IV. und V. Vollversammlung der Zentralkommission der MRVP; Rechtssachen von Persönlichkeiten der Partei und Regierungen D. Damba, D. Tumor-Ochir, L. Tsend und Ch. Surenjav.
- **1964**: Beschluss der VI. Vollversammlung der Zentralkommission der MRVP. Rechtssache „Verschwörung gegen die Partei“ gegen Ts. Lookhuuz, B. Nyambu, B. Nyambu und B. Surmaajav.

Aus dieser Liste kann man unschwer erkennen, dass der Urheber der Verfolgung und Ermordung des mongolischen Volks in den Jahren der Volksrevolution die politische Partei namens MRVP gewesen ist. Mit der Änderung ihres Namens MRVP im Jahre 2008 in den ursprünglichen Namen, sprich MVP, den sie in den Jahren 1921-1990 getragen hat, stellte die Partei ihren alten Namen wieder her. Es bleibt zu hoffen, dass diese Aktion der Partei nicht dem Zweck dient, ihren Verbrechen aus den Jahren 1921 bis 1990 zu entkommen, sondern ihre begangene Sünde einzugestehen, den gewählten demokratischen Weg der Mongolei zu akzeptieren und ihre Ideen und Handlungen vollständig zu reformieren. Wie die Partei benannt werden möchte, ist Sache der Partei. Aber wie auch immer die Partei benannt wird, kann sie ihren guten und schlechten Taten im 20. Jahrhundert nicht entkommen. Das kann die heutige Gesellschaft so nicht hinnehmen.

Wenn wir dieses Problem behandeln, haben wir nicht die Absicht, irgendwelche Parteien zu loben oder anzuschwärzen. Es ist unvermeidbar, sich gegen die Wiederholung dieser verbrecherischen Taten zu immunisieren. Diese in der Menschheitsgeschichte seltenen Drangsalierungen und gegenseitigen Ermordungen, bei denen sich die Hysteriker auch noch in ihren Trugbildern irren, und die Tatsache, dass sie dadurch Siege einfahren und sie verehrt werden, muss zur Sprache gebracht werden.

3. Anfang, Durchführung und Schwächung der Rehabilitierungsmaßnahmen

In der Sitzung des Zentralkomitees der Mongolischen Revolutionären Volkspartei im April 1939 wurde über die Handlungen des Ministeriums des Inneren diskutiert und mit dem Beschluss Nummer 15 entschieden, dass die Verfahren wegen politischer Rechtsachen Verurteilten wieder aufgerollt werden sollen. Auf der Grundlage dieses Beschlusses wurde ab Frühling 1939 über die Fälle von Untersuchungshäftlingen oder Verurteilten in einer Sonderkommission beraten und diese nochmals überprüft, sodass einige Entlassungen stattfanden. Doch die Intensität dieser Arbeit wurde schwächer und schwächer und kam aufgrund des Beginns des Großen Vaterländischen Krieges und anderen Anlässen praktisch zum Stehen. Es existieren heute noch Beweise dafür, dass die Personen, die diese Verfolgung initiiert und durchgeführt haben, eine maßgebliche Rolle dabei gespielt und großen Einfluss darauf ausgeübt haben sollen, dass die Arbeit schließlich völlig zum Erliegen kam. Es scheint viele Menschen im Ministerium des Inneren gegeben zu haben, die die Meinung vertraten, dass es nicht angehen könne, dass in Zeiten, in denen der Sozialismus in Gefahr und der erbitterte Überlebenskampf gegen den Faschismus in vollem Gange war, die Volksfeinde und Auslandsspione, die wegen Volksverrats und Spionage verurteilt wurden, rehabilitiert würden.

Daraufhin hörte man sehr lange Zeit nichts mehr über Rehabilitierungsarbeiten. Doch im Jahr 1956 kam das Thema erneut auf. Damals, genauer im Februar 1956, fand der XX. Parteitag der Kommunistischen Partei der Sowjetunion und im April des selben Jahres der IV. Parteitag der Mongolischen Revolutionären Volkspartei statt, in denen bekannt wurde, dass eine Person durch Personenkult sehr viel Macht erlangt hatte, dass dadurch Gesetze gebrochen und viele unschuldige, rechtschaffene Bürger verfolgt wurden.

So wurde im Jahre 1956 eine Kommission unter der Leitung von Shirendev gegründet, um die Fehler und Ungereimtheiten der Arbeiten im Ministerium des Inneren zu beheben. Einige Monate nach ihrer Gründung schlug diese Kommission vor, eine ständige Kommission für die Rehabilitierung ins Leben zu rufen und 36 Personen zu rehabilitieren. Nach diesem Vorschlag wurde

im Juli 1957 die Kommission für Rehabilitierung neben den Vorsitzenden der Großen Staatskchurals gegründet. Die Kommission rehabilitierte ca. 700 Personen in 6 Jahren.

Zugleich war T. Genden während der Großen Sitzung des Zentralkomitees der Partei im März 1959 zum Leiter der Kontrollkommission der Partei gewählt worden und brachte im selben Jahr im Zentralkomitee der Partei den Vorschlag ein, dass festzustellen sei, ob die von 1930-1940 festgenommen und als „Oppositionelle der Volksrevolution“ und „Feinde der Partei und Regierung“ verurteilten ca. 40.000 Personen, tatsächlich auch Revolutionsgegner, Volksverräter und Auslandsspione waren. Damit leistete er seinen Beitrag zur Intensivierung dessen, was wir „Rehabilitierung“ nennen.

So wurde die Kontrollkommission des Zentralkomitees der Partei unter der Leitung von Tagenden gegründet. Sie bestand aus dem Leiter der Kontrollkommission der Partei, dem Präsidenten des Obersten Gerichtes, dem Staatsanwalt, der Rechtskommission des Ministerrates, dem Chef der Nationalen Sicherheitsbehörde (später durch den Vizepräsidenten des Ministerrates ersetzt) und dem Leiter der Kontrollabteilung des Ministeriums des Innern. Diese Kontrollkommission begann ihre Arbeit in der Kontrollabteilung des Ministeriums des Innern und erfüllte von 1959 bis 1961 verschiedene Aufgaben. Mit der Überprüfung durch die Kontrollkommission wurden festgestellt, dass keinerlei oppositionelle Gruppierungen oder Organisationen wie „Lkhumbiin“, „Yonzon Khambiin“ oder „Genden-Demidiin“ gegen die Revolution in der Mongolei existiert hatten und dass die „Revolutionsgegner“ in Wahrheit keine Volksverräter oder japanische Spione waren. Weiterhin wurde festgestellt, dass das Ministerium des Inneren von Kh. Choibalsan stark unter Druck gesetzt worden war, sodass es zu grobem Rechtsbruch und massenhafter Verfolgung kam. Die Verfolgten gestanden die ihnen vorgeworfenen Taten, nachdem sie den „russischen“ Methoden der Einschüchterung, Prügeln und Folter ausgesetzt worden waren, aus völliger Erschöpfung ein, woraufhin sie erschossen wurden. Auf der Grundlage von klaren Beweisdokumenten wird geschlussfolgert, dass die wahren Urheber dieser Machenschaften die russischen Bolschewiken und Marschall Kh. Choibalsan, der inzwischen gehorsame Hand und Fuß Stalins in der Mongolei geworden war, waren.

Die Kommission hebt besonders hervor, dass sie nicht vollständig untersuchen konnte, was die Mongolische Revolutionäre Volkspartei, die während der Großen Verfolgung in den Jahren 1930-1940 allein regierte, zum Schutz der Bürger vor verbrecherischen Attacken unternahm und welche Rolle oder Verantwortung sie hatte. Auf der Grundlage von klaren Beweisdokumenten

kam allerdings die wahre Geschichte der angeblichen Machenschaften und Verfolgungen durch das Ministerium des Inneren ans Licht, was sehr bedeutend ist. Damals kam die Kontrollkommission zu dem falschen Schluss, dass „das Ministerium des Inneren der Kontrolle der Partei entglitt und damit über der Partei stand, weshalb es zur Verfolgung kommen konnte“.

Im Jahre 1962 wurde in einer geschlossenen Sitzung des Politbüros der Zentralkommission der Mongolischen Revolutionären Volkspartei über den Untersuchungsbericht diskutiert. Zwei Tage nach dieser Sitzung fand die Große Sitzung des Zentralkomitees der Partei statt, sodass die Mongolische Revolutionäre Volkspartei diesen Untersuchungsbericht mit den eindeutigen Beweisdokumenten offiziell anerkennen musste. Doch die Gründe der politischen Verfolgung wurden vernebelt, Kh. Choibalsan, der ehemalige Minister des Inneren, war als Sündenbock ausgemacht worden, damit endlich ein Schlussstrich gezogen werden konnte. Die Informationen über die Untersuchungsergebnisse wurden jedoch nicht an die Öffentlichkeit gebracht. Das Material wurde der Öffentlichkeit vorenthalten und nur die Führungseliten in den oberen Ebenen der Mongolischen Revolutionären Volkspartei erlangten Kenntnis über den Inhalt.

Auch wenn die Rehabilitierungsarbeiten deutlich intensiviert wurden, führte die noch existierende Ideologie des Klassenkampfes und die daraus resultierende Diskriminierung und Ermordung durch die Mongolische Revolutionäre Volkspartei dazu, dass es unmöglich war, die Aufarbeitung auszuweiten. Der Beschluss Nummer 17 des Politbüros der Zentralkommission der Mongolischen Volksrevolution von 1960 legte fest, dass es unmöglich war, Personen, die bezüglich der Klasse unbedingt bestraft werden mussten, zu rehabilitieren. Des Weiteren setzte der Beschluss Nummer 22 von 1963 des Politbüros der Zentralkommission der Mongolischen Volksrevolution fest, dass „das Ergebnis der Analyse und Kontrolle in den letzten Jahren, die auf Initiative des Zentralkomitees der Mongolischen Volksrevolution eingeleitet wurde, sei, dass die Rechtsurteile der Personen, die in den 1930er, 1940er und 1950er Jahren wegen schwerer Verbrechen gegen die Regierung, meistens in Gruppen und Komplizenschaft, verurteilt wurden, begründet waren“. Man kann sagen, dass die Mongolische Revolutionäre Volkspartei es direkt abgelehnt hatte, „schwarze und gelbe Feudale“ zu rehabilitieren. Infolgedessen sah man die Fälle im Zusammenhang mit dem Ministerium des Inneren als kontrolliert und erledigt an, sodass die Kommission für Rehabilitierung unter Vorsitzenden des Großen Staatskhurals mit dem Beschluss Nummer 4 des Politbüros des Zentralkomitees der Mongolischen Revolutionären Volkspartei von 1962 aufgelöst und damit die Rehabilitierungsarbeit gestoppt wurden.

Die Rehabilitierungsarbeiten, die im Jahre 1960 gestoppt worden waren, wurden im Jahre 1988 mit der Gründung der Kommission des Zentralkomitees der Mongolischen Revolutionären Volkspartei zum dritten Mal aufgenommen. Kurz danach durchlebte die Mongolei einen großen, grundlegenden, gesellschaftlichen Wandel, der das Land veränderte und die Demokratisierung anstieß. Im Jahre 1991 wurde die Staatskommission für die Aufarbeitung der politischen Verfolgung gegründet, die das Ziel hatte, die Verfolgung als Ganzes zu analysieren und zu erforschen und die Rehabilitierungsarbeiten auf eine neue Ebene zu heben. Egal, um welche Zeit es geht, es ist eine schwierige und verantwortungsvolle Arbeit die tatsächliche Wahrheit der Geschichte ohne jede Beschönigung an die Öffentlichkeit zu bringen. Es muss Herrn Sampilnorov und seinen Kollegen gedankt werden, dass sie seit vielen Jahren genau diese Aufgabe wahrnehmen.

Im Zeitraum von April 1939 bis heute wurden insgesamt ca. 30.000 Personen nach Untersuchungen durch die Gerichte rehabilitiert und ihre Würde wiederhergestellt. Davon wurden 25.500 Personen während der Tätigkeiten der Staatskommission für Rehabilitierung rehabilitiert. Derzeit werden die Rechtsfälle von 6.600 Personen untersucht.

Von 1998 bis 2010 (erstes Halbjahr) wurden Entschädigungen in Höhe von 16,3 Milliarden Tugrug an insgesamt 17.803 unschuldig verurteilte Verfolgte, deren Familien, Nachkommen und Verwandte gezahlt. Das entspricht durchschnittlich 915.600 Tugrug pro Person. Von 1991 bis 2010 (erstes Halbjahr) wurde 9.722 Personen eine einmalige Geldsumme in Höhe von 110,8 Millionen Tugrug (durchschnittlich 11.400 Tugrug pro Person) gezahlt und 470 Personen bekamen Wohnungen, die einem Geldbetrag in Höhe von 2,4 Milliarden Tugrug entsprachen. Zahlungen in Höhe von 220.000 Tugrug erfolgten an 25 Verfolgte, die ihre konfiszierten Vermögen zurückforderten. In ihrem Bericht schreibt die Staatskommission für die Aufarbeitung der politischen Verfolgung, dass sie nach ihrer Gründung 49 Denkmäler, 114 Stupas und 17 Museen errichtet, 99 Bücher verlegt und 29 Filme gedreht bzw. unterstützt hat.

Das Lichtdenkmal als Andenken an die Verfolgten wurde im Jahre 1994 errichtet. Das Museum für Verfolgte wurde am 10. September 1996 eröffnet. Im Jahre 1998 wurde das mongolische Gesetz „Rehabilitierung der politisch Verfolgten und Entschädigung der Opfer“ verabschiedet. Jährlich wird der 10. September als „Tag zum Gedenken an die Opfer der Verfolgung“ begangen. Die Durchführung dieser wichtigen Maßnahmen hat Ts. Elbegdorj, Präsident der Mongolei, aktiv und tatkräftig unterstützt und damit einen wichtigen Beitrag geleistet.

Anhand der oben aufgeführten Informationen kann man sehen, dass die Rehabilitationsbemühungen auch Früchte tragen. Die langjährige Arbeit der Staatskommission für die Aufarbeitung der politischen Verfolgung soll nicht in Abrede gestellt werden. Aber befriedigt das Ergebnis der Arbeit die Anforderungen der Verfolgten?

Im „Weißbuch (1993) zum Andenken an die politisch Verfolgten“ wurde erwähnt, dass von 1921 bis 1953 40 Verbrechen gegen die Regierung verübt und schätzungsweise 80.000 Menschen verfolgt wurden. Diese Zahlen werden sich nach 1953 noch erhöht haben. Die Verfolgten haben Frauen, Kinder und Eltern. Wie viele Menschen wurden in der Mongolei verfolgt? Wie viele Überlebende gibt es? Können die Rehabilitationsarbeiten hier beendet werden?

Wie bereits oben erwähnt, wurden ca. 30.000 Menschen rehabilitiert. Es wurde jedoch nur an 17.803 Rehabilitierte und deren Verwandte Entschädigungen gezahlt. Wann werden die anderen entschädigt? Wenn man davon ausgeht, dass eine Familie fünf Familienmitglieder hat, ergeben sich 150.000 (30.000 x 5) Opfer. Es wurden durchschnittliche Entschädigungen in Höhe von 900.000 Tugrug und Geldbeihilfen in Höhe von 11.000 Tugrug ausgezahlt. Stellen diese Gelder tatsächlich eine Hilfe für die Verfolgten dar? Gab es Initiativen, dass die Verfolgten mehr bekommen sollten?

Warum gibt es keine Initiativen, die Öffentlichkeit, junge Menschen und unser Nachkommen über diese furchtbaren Morde und die Verfolgung, die in den Jahren der Volksrevolution geschahen, systematisch und geordnet zu informieren?

Welche Maßnahmen hat die Staatskommission für die Aufarbeitung der politischen Verfolgung durchgeführt, damit die politische Verfolgung nicht wiederholt wird? Gibt es Garantien, dass nie wieder eine Verfolgung stattfinden wird?

War dieses Verbrechen der massenhaften Ermordung von unschuldigen Menschen nur eine politische Verfolgung? Hatte sich die Staatskommission diesbezüglich bei den entsprechenden Behörden erkundigt? Auf diese und viele anderen Fragen bleibt die Staatskommission eine Antwort schuldig.

Bei seinem Vortrag zum 90. Jubiläumsfest der Mongolischen Volkspartei sagte S. Batbold, der Vorsitzende der Mongolischen Volkspartei und der Ministerpräsident der Mongolei: „Die politische Verfolgung, die sich durch Aufdrängen der großen Nationen mit geopolitischen Interessen, Komintern und Kommunisten internationalen Zusammenschlusses (Bolschewiken) in

der Mongolei verbreitete, betraf in erster Linie die Parteiführung und deren Mitglieder und unsere Partei und Regierung mussten gemeinsam mit der Bevölkerung bitteres Leiden erfahren. Die Mongolische Volkspartei spricht den Opfern der politischen Verfolgung - Bürgern, Beamten, Militärs, Mönchen, **Parteimitgliedern und deren Geschwistern, Verwandten, Kindern und Enkelkindern**, die ihr Leben und Vermögen verloren haben, denen physischen Schäden zugefügt wurden, ihr tiefes Beileid aus. Die Partei bittet die Bevölkerung nochmals um Vergebung, weil sie nicht die Kraft fand, die Verfolgung zu beenden... **...Die Rehabilitierungsarbeiten dauern derzeit an, aber im Großen und Ganzen werden sie bald beendet sein.**“

4. Bewertung, Beurteilung und Ziele der Rehabilitierungsmaßnahmen

Es wurde ein Überblick zum Stand der Rehabilitierungsmaßnahmen gegeben. Dieses furchtbare Phänomen, als ob die Mongolen wie eine Herde ohne Hirten von einem Wolfsrudel angefallen worden wären, ist bereits Geschichte. Demokratie und die Gerechtigkeit gedeihen in der Mongolei. Die gesamte mongolische Öffentlichkeit hat die Wahl getroffen, um eine humane, demokratische Bürgergesellschaft zu gründen, in der Menschenrechte und Freiheit groß geschrieben werden. Doch Arbeitslosigkeit und Armut sind immer noch nicht beseitigt. Die Verbrechen, die durch die Nutzung von Macht- und Amtsmissbrauch begangen werden, haben eine neue, gefährliche Qualität erreicht. Die Vorbeugung der Wiederholung der Verfolgung und der Zugang zu offenen und transparenten Informationen sind notwendig.

Die Sünder, die den Tod jeden fünften erwachsenen Mannes zu verantworten haben, üben bis heute politischen Einfluss aus. Sie entkamen ihren brutalen Taten und verhindern mit aller Kraft, dass die Verbrechen enthüllt werden. Das ist der Hauptgrund, aus dem die Arbeiten der Staatskommission für die Aufarbeitung der politischen Verfolgung nicht vorankommen. Die neue Regierung der Mongolei sollte keine Gründe haben, die Verfolgung zu verbergen oder zu decken.

Überall wird gegen die Naturrechte und in der Verfassung verbriefte Rechte der Menschen verstoßen. Es ist nicht auszuschließen, dass zu viele Menschenrechtsverletzungen zur Anarchie führen. Der Schutz der Mongolen ist noch nicht solide und noch zu fragil. Dem Anschein nach könnte die Verfolgung wiederholt und fortgesetzt werden. Wichtig ist nicht die Auflösung der Staatskommission für die Aufarbeitung der politischen Verfolgung, sondern die Intensivierung ihrer Tätigkeiten und die enge Zusammenarbeit zwischen den öffentlichen Initiativen und Bürgern.

Die Wunden der Verfolgten sind nicht verheilt. Sie leiden immer noch. Die Verfolgten und deren Familienangehörige und Kinder sind vor allem arme Menschen, deren gesamtes Vermögen geraubt und / oder konfisziert wurde; zweitens kranke und behinderte Menschen, weil sie kein Recht auf medizinische Versorgung und auf ein Leben in einer gesunden Umgebung hatten; drittens Menschen, die ihr gesamtes Leben über Generationen unter Bedingungen verbrachten, in denen sie keinerlei Möglichkeiten auf Bildung und Informationen hatten; viertens arme, verzweifelte Menschen, die unter ständigem Verdacht standen, genötigt, verhört oder verbannt zu werden; und fünftens Menschen, die unter den oben genannten Repressalien resignierten. Dennoch sind sie alle auch einfache Helden, die nicht gebrochen wurden und mit erhobenem Haupt gehen, weil sie wissen, dass sie keine Sünden und Verbrechen begangen haben. Diesen Menschen muss die neue mongolische Regierung vielfältige Hilfen anbieten.

Vor 1991 gab es keine Möglichkeit, tiefgehende Rehabilitierungsarbeiten durchzuführen. Der Grund war, dass damals eine Politik betrieben wurde, die auf der Theorie des Klassenkampfes basierte. Für die Augen der machthabenden Mongolischen Revolutionären Volkspartei waren alle gesellschaftlichen Schichten außer dem „echten Volk“ Feinde. Reiche Menschen, Mönche, Aristokraten, Fürsten und Adlige waren grundsätzlich Klassenfeinde, die es zu erschießen galt. Die Mongolische Revolutionäre Volkspartei, die Komintern und die Bolschewiken haben den Klassenkampf bestens organisiert und durchgeführt. Die Mongolische Revolutionäre Volkspartei sah keinerlei Möglichkeit, ihre Feinde zu rehabilitieren, zu begnadigen oder gar zu schützen. Die Tatsache, dass Reste dieser Mentalität immer noch existieren, muss dazu führen, Vorsicht walten zu lassen. Neben der Organisation und Finanzierung der Rehabilitierung müssen die rechtlichen Rahmenbedingungen geschaffen und die Meinungen geändert werden. Hierzu:

- Die tragischen und schandhaften Taten, die sich in der Geschichte der Mongolei ereignet haben, also die Quellen der Verfolgung, die Folgen und die Urheber müssen als transparente und offene Informationen an die Öffentlichkeit gebracht werden. Kinder, jungen Menschen und die gesamten Bevölkerung müssen viel besser gebildet und aufgeklärt werden.
- Die Analyse jeder politischen Falschanschuldigung und die Rehabilitierung der Betroffenen muss systematisch durchgeführt werden.
- Die Orte des geschichtlichen und kulturellen Erbes, Tempel und Gedenkstätte müssen untersucht und Säulen und Gedenkkomplexe errichtet werden.

- Zur Präsentation der Geschichte der Könige des mongolischen Großreiches, namhaften Heeresführern, der goldenen Horde des Chinggis Khan, der Unabhängigkeitskämpfer der Mongolei und Persönlichkeiten der Regierung und Gesellschaft sollte Werbung gemacht und Öffentlichkeitsarbeit betrieben werden.
- Die Forschung und Rehabilitierung in den Fällen des „Aufstands mit Waffengewalt“ im Jahre 1932 und der aus den Minderheiten der Barga und Uzemchin spurlos verschwunden und gefangengenommenen Soldaten müssen politisch forciert werden.
- Es sollten die Fälle der Konfiszierung des Vermögens von Feudalen und Mönchen von 1929 bis 1932, von politisch motivierten Falschanschuldigungen betroffenen Personen von 1932 bis 1941 und Fälle des Angriffes auf das Privatvermögen der Bürger während der Genossenschaftsbewegung von 1956 bis 1959, in der das Vieh der Bürger Gemeindeigentum wurde, detailliert untersucht und Maßnahmen zur Wiedergutmachung der entstandenen Schäden ergriffen werden.
- Die Dokumente und Materialien des Sonderarchivs der Hauptbehörde für Spionage sollten in gesetzlich zugelassenem Rahmen offen und transparent werden.
- Die Entscheidung der damaligen Regierung, die nationale mongolische Schrift abzuschaffen, muss ungültig gemacht und diese große Kultur wiederbelebt und durch die Registrierung in das Kulturerbe der UNESCO geschützt werden.
- Es soll sich bemüht werden, die politischen Gründe zur Wiederholung einer Verfolgung zu beseitigen.
- Es soll ständige Forschung auf dem Gebiet der politischen Verfolgung betrieben werden. Die Ergebnisse sollen auf nationalen und internationalen wissenschaftlichen Konferenzen vorgestellt werden.
- Verlegung eines „Schwarzbuchs“ mit Bildern über die Geschichte der politischen Verfolgung.
- Bestehen Möglichkeiten, dass einige der Aufgaben der Staatskommission für die Aufarbeitung der politischen Verfolgung auch vom Verband der politisch Verfolgten übernommen werden können? Wenn ja, sollen die rechtlichen Rahmenbedingungen dafür geschaffen werden.
- Die Ideologie, kommunistische Mentalität und Ausführungsweise sollen aus der mongolischen Geschichtsforschung, Geschichtsschreibung

und von den Filmen und Denkmälern beseitigt sowie die bewusst nicht erforschten Gebiete, die „schwarze Flecken der Geschichte“, detailliert untersucht werden.

- Es soll eine Verordnung verabschiedet werden, dass am 10. September jedes Jahres der Bericht über die Menschenrechte in den Regierungsbehörden, Unternehmen und Organisationen diskutiert wird. Die Koordinierung soll durch ein Dekret des Präsidenten erfolgen.
- Die mongolische Regierung sollte auf Grundlage ihrer Pflichten und Verantwortung sowie innerhalb des rechtlichen Rahmens internationaler Menschenrechtsorganisationen einen „Palast für Menschenrechte“ errichten.

Die Optimierung der Gesetze und die Schaffung eines rechtlichen Rahmens sind zur Rehabilitierung und Wiederherstellung der Würde von politisch Verfolgten, zur Vorbeugung der Wiederholung der Verfolgung und zur Zahlung von Schadensersatz und Entschädigungen an Betroffene erforderlich.

VERBAND DER POLITISCH VERFOLGTEN DER MONGOLEI

STAATLICHE MAßNAHMEN ZUR AUFARBEITUNG DER POLITISCHEN VERFOLGUNG



von Dambasuren Delegchoimbol,
Sekretär der Staatskommission zur
Implementierung von Amnestierung der
politischen Verfolgung der Mongolei

43

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Staatskommission zur Aufarbeitung der politischen Verfolgung, der Verband der politisch Verfolgten der Mongolei und die Konrad-Adenauer-Stiftung organisieren gemeinsam eine Konferenz mit dem Titel „Politische Verfolgung in der Mongolei und in der BRD“. Ich bin zuversichtlich, dass dies eine wichtige Maßnahme für den Informations- und Erfahrungsaustausch sowie für die Vertiefung der Zusammenarbeit sein wird. An dieser Stelle möchte ich dem außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter, Herrn Gerhard Thiedemann, dem Landesbeauftragten der KAS, Dr. Daniel Schmücking, dem stellvertretenden Parlamentsvorsitzenden und Leiter der Staatskommission zur Aufarbeitung der politischen Verfolgung, Herrn Tsoq Log, dem Vorsitzenden des Verbands der politisch Verfolgten der Mongolei, Herrn Tsoqbaatar Dashnamjil, und den vielen anderen Mitwirkenden für die großen Bemühungen zum Gelingen der Konferenz danken.

Die Staatskommission zur Aufarbeitung der politischen Verfolgung hat die Aufgabe, das Ansehen der politisch Verfolgten wiederherzustellen und sie zu rehabilitieren, den politisch Verfolgten und deren Familienangehörigen, Kindern und Enkelkindern Schadenersatzzahlungen dem Gesetz gemäß zu leisten, die Folgen der politische Verfolgung zu beseitigen, das Andenken an die politisch Verfolgten zu verewigen, landesweit die breite Öffentlichkeit über die Konsequenzen zu informieren und sie zu warnen. Diese Kommission legt gemäß der Gesetzgebung dem Rat für Nationale Sicherheit seine Arbeit vor und führt seine Arbeiten gemäß ihrer Richtlinien aus.

1. Politische Verfolgung, ihre Etappen und Besonderheiten

1922 begann die politische Verfolgung mit den erfundenen Fällen des Premierministers S. Bodoos, D. Chagdarjav. Es folgten die Fälle von S. Danzan, Bavaasan, des Taij¹ Eregdendagva und des heiligen Dilaw Khutagt² B. Jamsranjav. Ihren Höhepunkt erreichte sie 1933 mit dem „Fall Lkhumbe“. Danach nahm die Verfolgung wieder etwas ab, jedoch wurde 1937 die konterrevolutionäre Gruppe um P. Genden und G. Demid sowie 1939 die Gruppe um A. Amar und D. Luvsansharav politisch verfolgt. Letztere waren aber die tragischsten Fälle der mongolischen Geschichte des 20. Jahrhunderts.

Vom 10. September 1937 bis zum April 1939 erfolgten umfangreiche politische Festnahmen mit der Anschuldigung, für die Konterrevolutionäre spioniert zu haben. Die UdSSR fürchtete, dass sich die Mongolische Volksrepublik (MVR) mit der Unterstützung Japans und anderen Nachbarländern ihrem Einfluss entziehen könnte. Dieses Gedankengut, so die Sorge, könne von den - zum Großteil zur damaligen Intelligenz gehörenden - führenden Persönlichkeiten aus Politik und Militär sowie von den Mönchen ausgehen. Dementsprechend wurden gerade Vertreter dieser Schichten in größerem Umfang politisch verfolgt. Betrachtet man die politische Verfolgung von 1922 bis 1990 mit Blick auf Position, Klassen und Gesellschaftsschichten in Relation zur zeitlichen Häufigkeit, so befand sich unser Land in einer kritischen Phase der historischen Entwicklung, in der auch die Unabhängigkeit und die Souveränität eine wichtige Rolle spielten. Die politische Verfolgung in der Mongolei kann hinsichtlich ihrer Zielstellung und ihrer Merkmale folgendermaßen eingeteilt werden.

1. 1922-1924: Die Fälle D. Bodoos, D. Chagdarjav, S. Danzan und Kh. Bavaasan - die Verfolgung von 25 Personen

1922 wurde Premierminister D. Bodoos im Fall „Gegen die republikanische Regierung“ beschuldigt, mit ausländischen Feinden Kontakt zu haben, mit ihnen die Volksregierung stürzen und ein autokratisches Regime gründen zu wollen. Wegen dieser geheimen Pläne wurde er zum Tode verurteilt. Damit wurde der Grundstein der brutalen politischen Verfolgung in der Mongolei gelegt. Ebenso wurden in dieser Angelegenheit Tibeter, unter anderem der Mönch Jamyandanzan („Saj Lama“), angeklagt und Repressalien ausgesetzt.

Ferner wurden der Armeeeoberbefehlshaber S. Danzan und Kh. Bavaasan 1924 für ihre Äußerungen und die Verteidigung ihrer Meinung zur Entwicklung der Mongolei zum Tode verurteilt.

1 Adelige, direkte Nachfahren Chinggis Khans.

2 Als Khutagt wird im Buddhismus eine Person bezeichnet, die sich freiwillig für die Wiedergeburt entscheidet, um anderen zu helfen. Jamsranjav war eine Reinkarnation des Heiligen Dilaw Khutagt (Anm. d. Redaktion).

2. 1930: „Der Fall der 38 unter Führung von Eregdagva“

Der adlige Taij Eregdendagva hatte versucht, ein Schreiben mit der Bitte um Unterstützung beim Kampf zum Sturz der Volksregierung an Banchin Bogdo zu übermitteln und wurde daraufhin verurteilt. Dieser Fall wurde ausgenutzt, um auch die Adligen Eguzer Khutagt³ Galsandash und Dilaw Khutagt Jamsranjav zu beschuldigen und zu einer Strafe zu verurteilen. Der Hauptgrund dafür war, dass die beiden Adligen als Vorwand genutzt wurden, um die breite Masse der Mönche zu verfolgen. Dieser Sachverhalt wurde erst später deutlich.

3. 1933-1934: „Der Fall Lkhumbe“- 310 Personen wurden verfolgt

Das Volkskommissariat zum Schutz der Inneren Sicherheit der UdSSR hatte befürchtet, dass die bereits zur Mongolei übergelaufenen burjatischen Bürger gegen die Sowjetunion verwendet werden könnten. Aus diesem Grund wurde im Vorfeld im Frühjahr 1933 zum Vernichten der „Überbleibsel der weißgardistischen Konterrevolutionäre“ eine fiktive „Japanische Spionageorganisation unter Führung von Lkhumbe“ erfunden. Die angeblich in den Fall Lkhumbe verwickelten Personen wurden der Zusammenarbeit mit japanischen Spionen zum Sturz der Regierung beschuldigt, festgenommen und Repressalien ausgesetzt.

4. 1937-1939: „Der Fall der japanischen Spionage für die Konterrevolution“ erregt großes Aufsehen und führte zur Verfolgung von 26.211 Personen

Die damalige Führung der UdSSR hatte das Ziel, die MVR auch weiterhin unter ihrem militärisch-strategischen Einfluss zu halten. Aus diesem Grund wurde der fiktive „Fall der japanischen Spionage für die Konterrevolution“ erfunden, um die Schichten in der Bevölkerung, die Träger nationaler und fortschrittlicher Ideen der Mongolei sein könnten, „nicht aktiv werden zu lassen“ und zu unterdrücken. Diese Politik wurde Schritt für Schritt realisiert. Aufgrund dessen wurden führende Persönlichkeiten des Landes, die Intelligenz, Verwaltungs- und Militärbeamte, Mönche und einfache Bürger, quasi Vertreter aller Schichten verfolgt.

Im Folgenden werden die Fälle von 1937 bis 1939, wie die „Verschwörung“, „Der Fall der 14“, „Der Fall Genden und Demid“, „Der Fall Amar und Luvsansharav“, „Der Fall Yonzonkhamba Luvsankhaimchig und der stellvertretenden Khamba⁴ Damdin“ und „Der Fall des Kombimates“ einzeln betrachtet:

- **Der Fall „Verschwörung“**

Am 24. August 1937 reisten der Stellvertreter des Volkskommissariats für innere Angelegenheiten M. P. Frinowski, der Stellvertreter des Ministeriums

³ Ebenso wie in Fn. 2 beschrieben, war Galsandash die Reinkarnation des Heiligen Eguzer Khutagt (Anm. d. Redaktion).

⁴ In einem Kloster verantwortlich für die Lehre (Anm. d. Redaktion).

für innere Angelegenheiten P. Smirnov der UdSSR und der bevollmächtigte Botschaftsvertreter S. M. Mironov nach Ulaanbaatar. Sie überreichten eine Liste mit den Namen von 115 Personen aus Politik, Staatsmacht, Militär und Persönlichkeiten aus dem gesellschaftlichen Leben, die und Konterrevolutionäre oder Spione Japans sein sollten, und erteilten den Auftrag, diese festzunehmen. Diesen Fall nannten sie „Verschwörung“ (mongolisch: „zagovor“). Dies sollte dazu dienen, sowjetische Soldaten zu verlegen und die Anweisungen der Sowjetunion ohne Widerstand umzusetzen zu können, auch ohne sie vorher mit der mongolischen Regierung abgestimmt zu haben.

Mit der Festnahme von 65 der 115 Angeklagten am 10. September 1937 wurden die fürchterlichen Repressalien, die die gesamte Mongolei betrafen, stufenweise ausgeweitet.

- „Der Fall der 14“

Kurz nach den zahlreichen Festnahmen aus weiten Teilen der Bevölkerung wurden vom 18. bis zum 21. Oktober 1937 die Fälle von 14 führenden Persönlichkeiten aus Regierung und Militär in Ulaanbaatar erstmals in einer offenen Gerichtsverhandlung des Obersten Gerichtshofs entschieden. Im Rahmen dieser erfundenen Anschuldigungen wurden der Oberste des Generalstabs der Mongolischen Revolutionären Volksarmee (MRVA) J. Malj, der Stellvertreter des Militärministers und des Oberste aller Streitkräfte L. Darizaw, der Oberste der Panzerbrigade D. Jamyanjaw, der Leiter des Militärhospitals der Streitkräfte L. Dendev und der Leiter des Militärhandwerkbetriebes B. Ochirbat zum Tode verurteilt.

- „Der Fall der Konterrevolution und japanischen Spionage von Genden und Demid“

Wegen eines dreimaligen Feuerbrandes im Industriekombinat 1934 bis 1935 wurde der Vorsitzende des Kombinats R. Purev verhaftet, 1936 von seinen Partei- und Regierungsposten abgesetzt und in die UdSSR „zur Kur“ gesandt. Von ihm wurde die Falschaussage erzwungen, „unter dem Einfluss von P. Genden zu einem Brand angestiftet“ worden zu sein, was zum „Fall P. Genden und G. Demid“ führte.

Im Juli 1937 wurde P. Genden vom Sowjetischen Volkskommissariat für Innere Angelegenheiten wegen angeblicher Mitgliedschaft seit 1932 in einer „japanischen Spionageorganisation“ unter Führung von Lkhumbe verhaftet. Als Komplizen in diesem Fall wurden 35 führende Persönlichkeiten genannt, unter ihnen G. Demid. Diese Namen wurden mit der Namensliste der „Verschwörung“ abgeglichen und bestätigt. Davon ausgehend fanden ab September 1937 Massenfestnahmen und Verfolgungen durch das

Ministerium für Innere Angelegenheiten statt und man erfand den „Genden-Demid-Fall der japanischen Spionage“. Am 22. August 1937 verstarb Marshall Demid unter ungeklärten Umständen in einem Zug in der Nähe einer sibirischen Eisenbahnstation.

Im Zusammenhang mit dem obengenannten Fall wurden folgende Personen verhaftet: zwei Premierminister, zwei Generalsekretäre des Zentralkomitees der Partei, zwei Vorsitzende des Kleinen Staatskhurals, 98 Minister und Vorsitzende von Ministerien und Sonderstellen, der Stellvertreter des Obersten aller Streitkräfte, vier Oberste des Generalstabs, Divisionsführer, Intellektuelle und viele einfache Bürger.

Von den 78 Obersten Kommandeuren der MRVA wurden 66 Personen (84,6%) vom Brigadekommandeur, was heute dem Dienstgrad eines Generals entspricht, bis hin zum Marschall, Repressalien ausgesetzt. Die meisten erhielten die Höchststrafe, der Rest kam ins Gefängnis. 1938 zählte die MRVA 14.834 Personen, 1.390 von ihnen waren in leitenden Positionen. 525 Personen (37,7%) wurden verhaftet und die meisten hingerichtet.

- **Der Fall „Yonzon Khamba“ oder „Konterrevolutionäre Mönche und japanische Spionage“**

Um Hindernisse bei der Verwirklichung ihrer eigenen Politik in der Mongolei zu beseitigen, hatte die sowjetische Führung die Mönche beschuldigt, die „Fünfte Kolonne“ der japanischen Spionageorganisation zu sein. Außerdem verdächtigte sie die einflussreichen Mönche, als japanische Spione zu arbeiten und ordnete an, sie zu vernichten. In dieser Angelegenheit wurden 18.700 Mönche angeklagt, von denen 17.000 hingerichtet wurden.

Des Weiteren wurden zwischen 1922 und 1990 viele einfache Mönche beschuldigt, gelbe Feudale zu sein, Menschen durch Religion zu verwirren und ihre Gaben anzunehmen. Sie wurden daraufhin Repressalien ausgesetzt.

5. 1943: „Der Fall der deutschen Gruppenspionage“

Kurz nach dem Beginn des Zweiten Weltkrieges wurde der sogenannte „Fall der deutschen Gruppenspionage“ erfunden und Studenten, die damals in Deutschland studierten, wurden politisch verfolgt. Auf Beschluss des Vorsitzenden des Bürgervertretungskhural der MVR wurden im Dezember 1943 N. Bat-Ochir zu 25 Jahren, D. Nawaan-Yunden zu 20 Jahren, T. Natsagdorj zu zehn Jahren, D. Namdag zu sieben Jahren, D. Gombo zu acht Jahren, G. Tseween zu sieben Jahren und S. Lkhundew zu drei Jahren Gefängnisstrafe verurteilt.

6. 1964-1990: Der Fall „Antiparteigruppe, Verwirrung der Intelligenz und nationalistische Ansichten“ – 202 Persönlichkeiten aus der progressiven Intelligenz werden verfolgt

Die obengenannten Personen wurden wegen Äußerung ihrer Ansichten und Meinungen als Nationalisten, Oppositionelle und Widerständler bezeichnet, politisch verfolgt und verurteilt, ins Exil geschickt, von ihren Posten abgesetzt und verfolgt. Opfer dieser Repressalien waren in der Mehrheit Intellektuelle, Wissenschaftler und Schriftsteller.

Es gibt Untersuchungen, die schätzen, dass zwischen 1922 bis 1990 insgesamt ca. 35.000 Menschen politisch verfolgt worden sind.

Während dieser Zeit der Repression wurden sowohl viele Mongolen, die in der UdSSR lebten, als auch Burjaten, die in der Mongolei lebten, verhaftet und zurückgeführt. Von diesen Personen wurden insgesamt 349 rehabilitiert. Unter ihnen waren u. A. die ehemaligen Premierminister P. Genden und A. Amar und viele andere leitende Regierungsfunktionäre.

2. Der Prozess der Rehabilitation der politisch Verfolgten

Nachdem die UdSSR begann, die politische Verfolgung und ihre Ursachen zu untersuchen, wurden die Verfahren für die Fälle der von der Sonderbevollmächtigten Kommission seit November 1939 zu Gefängnisstrafen verurteilten Personen durch eine beim Ministerium für Innere Angelegenheiten gegründete Sonderkommission wieder neu aufgerollt. Mit diesen Verfahren begann die Rehabilitation der politisch Verfolgten, die in den Fällen der sogenannten Konterrevolutionäre und Spionage verurteilt waren. Hierbei ist zu erwähnen, dass über die Rehabilitation der Mönche, die am heftigsten von der Repression betroffen waren, bis Ende 1988 nicht gesprochen wurde.

Mit dem Beginn der Untersuchungen der Fälle von Verleumdung und Verfolgung ab 1939 und der Freilassung der politisch Verfolgten durch die Sonderkommission, wurde in der Mongolei der Grundstein des Rehabilitationsprozesses gelegt. Betrachtet man den geschichtlichen Prozess, so wurden durch die Sonderkommission beim Ministerium für Innere Angelegenheiten (Zeitraum 1939 bis 1956), durch die Rehabilitierungskommission (1957 bis 1962), durch den Obersten Gerichtshof und durch die Staatsanwaltschaft der MVR nach dem Straffprozessrecht nur wenige Bürger rehabilitiert.

Zahlen zur Rehabilitierung:

- Sonderkommission beim Ministerium für Innere Angelegenheiten (1939-1956): 1256 Personen;

- Rehabilitierungskommission (1956-1962): 532 Personen;
 - o Oberster Gerichtshof der MVR (1943-1989): 1.115 Personen;
 - o Staatsanwaltschaft der MVR (1942-1989): 23 Personen;
- Gesamter Zeitraum (1939-1989): 2.926 Personen.

Nachdem die Mongolei den demokratischen Entwicklungsweg einschlug wurde durch Erlass Nr. 56 des Präsidenten der MVR am 25.12.1990 die Staatskommission zur Aufarbeitung der politischen Verfolgung gegründet. In ihrer Tätigkeit folgt die Staatskommission den Rechtsnormen wie dem Erlass des Präsidenten und des Präsidiums des Großen Staatskhurals sowie den Beschlüssen der Regierung. Sie hat während ihrer 25-jährigen Aktivitäten an der Aufarbeitung der politischen Verfolgung und Rehabilitation der Verfolgten, der Wiederherstellung der Ehre der Opfer und der Verewigung des Andenkens an die Opfer der Repressionen gearbeitet. 28.256 Personen bzw. 90% der Verfolgten sind rehabilitiert und ihre Ehre ist vollständig wiederhergestellt worden. An dieser Stelle möchte ich mich bei Herrn P. Ochirbat, dem ersten Präsidenten der Mongolei, der den Grundstein für diese Kommission gelegt hat, bei Herrn Ts. Elbegdorj bedanken, der als Vorsitzender der Staatskommission zur Aufarbeitung der politischen Verfolgung wertvollen Beitrag geleistet hat. Dank gilt durch den anderen ehemaligen Leitern der Staatskommission R. Gonchigdorj, L. Tsog, S. Oyun, D. Lundeejantsan, N. Enkhbold, D. Ganbold, J. Bjambadorj, D. Idewkhten und J. Gombojaw.

Nachdem 1998 der Große Staatskhural das Gesetz zur Rehabilitation der politisch Verfolgten und Entschädigung der Opfer verabschiedet hat, wurden die Rehabilitierungsmaßnahmen beschleunigt. Des Weiteren wurde die rechtliche Grundlage zur Beseitigung der Schäden der politischen Verfolgung geschaffen. Artikel 13 dieses Gesetzes besagt, dass den politisch Verfolgten oder deren Familienangehörigen eine einmalige Schadenersatzzahlung in Höhe von 500.000 bis 1 Million Tugrik ausbezahlt ist. Außerdem wird gemäß Artikel 23 den überlebenden Opfern der politischen Verfolgung und Ehepartnern der verstorbenen politisch Verfolgten eine Wohnung zur Verfügung gestellt. Diese rechtlichen Schritte werden als wichtige Entscheidung für die Verbesserung der Lebensqualität der politisch verfolgten Opfer und deren Familienangehörige angesehen.

Die Frist für die Antragstellung zur Rehabilitation gemäß Artikel 6, Punkt 6.3 des Rehabilitationsgesetzes und die Entschädigungsfrist gemäß Artikel 12, Punkt 12.3 wurde durch den Großen Staatskhural jeweils in den Jahren 2000, 2002, 2006 und 2009 insgesamt vier Mal verlängert. Aus der 25-jährigen Erfahrung lässt sich sagen, wie kompliziert diese Arbeit ist und dass keine Frist für die Realisierung der Rehabilitierungsmaßnahmen gesetzt werden kann. Deswegen wurde vom Stellvertretenden Vorsitzenden des Großen

Staatskhurals und dem Vorsitzenden der Staatskommission für die Aufarbeitung der politischen Verfolgung ein Gesetz zur Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Gesetzes zur Rehabilitation ausgearbeitet und beim Großen Staatskhural eingereicht. Dieses Gesetz wurde in der Sitzung des zuständigen Ausschusses unterstützt und wird in der Plenarsitzung des Großen Staatskhurals diskutiert und verabschiedet werden. Daraus wird ersichtlich, dass die Regierung die Aufarbeitung zu Ende bringen will. Gemäß Artikel 24, Punkt 24.6 des Rehabilitationsgesetzes hat der Rat für Nationale Sicherheit den Bericht der Staatskommission für die Aufarbeitung der politischen Verfolgung von 1995, 2000 und 2014 geprüft und Richtlinien für ihre weitere Arbeit herausgegeben, im Rahmen derer die obengenannten Aktivitäten realisiert wurden. Die Staatskommission ist bemüht, über ihre Ämter, ihre Zweigstellen in den Aimags und in Ulaanbaatar ihrer gesetzlich festgeschriebenen Verantwortung gerecht zu werden und ihre Arbeiten in diesem Sinne zu realisieren.

1. Zur Wiederherstellung der Ehre und Rehabilitation der politisch Verfolgten:

In Punkt 4 des Gesetzes zur Rehabilitation wird auf die Entscheidung der Fälle politisch Verfolgter zwischen 1922 bis 1990 hingewiesen. Nach offiziellen Angaben des Sicherheitsamtes sind 36.000 Personen politisch verfolgt und seit 1939 insgesamt 31.208 Personen rehabilitiert worden.

Gemäß der Richtlinie 66/39 des Rates für Nationale Sicherheit vom 25. Dezember 2014 hat die Staatskommission für die Aufarbeitung der politischen Verfolgung, um die Rehabilitationsarbeit der politisch Verfolgten zu Ende zu bringen, zusammen mit dem Gerichtshof, der Staatsanwaltschaft, dem Nachrichtendienst und dessen Abteilungen alle Archive des Landes überprüft und sichergestellt, ob unaufgearbeitete Fälle zurückgeblieben sind. Wenn solche gefunden wurden, wurden sie ins Spezialarchiv des Sicherheitsamtes gebracht. Infolgedessen wurde festgestellt, dass seit 2015 1.352 Fälle unbearbeitet geblieben sind und Unterlagen von 922 Verfolgten vermisst werden.

Die Staatskommission konnte durch die Zusammenarbeit mit den entsprechenden Organisationen der Russischen Föderation Kopien von 349 Verfolgten erhalten. Es besteht somit die Notwendigkeit, den Stillstand dieser Angelegenheit zu überwinden und alle existierenden Unterlagen der Verfolgten aus Russland zu beschaffen.

2. Zur Tätigkeit der Schadensersatzzahlung an die Verfolgten und deren Familien:

Nach 18 Jahren, seitdem das Gesetz zur Rehabilitation und Schadensersatzzahlung der politisch Verfolgten in Kraft getreten ist, wurden den Verfolgten und deren Familienmitgliedern, also 18.000 Personen, gemäß

Artikel 13 des Gesetzes 16,3 Milliarden Tugrik ausgezahlt. Gemäß Artikel 23 des Gesetzes erhielten 153 Verfolgte oder deren Ehepartner Wohnungen, 198 Personen erhielten den Geldwert der Wohnungen, 310 Personen erhielten Kompensation in Höhe von 84,37 Millionen Tugrik.

Die zentralen und örtlichen Filialen der Staatskommission für die Aufarbeitung der politischen Verfolgung zahlten den politisch Verfolgten und deren Familien, 14.328 Personen, Kompensationen in Höhe von 214,2 Millionen Tugrik. Dabei nutzten sie sowohl ihre eigene Ressourcen als auch die Unterstützungen lokaler wirtschaftlicher Einheiten.

Momentan haben noch ca. 13.000 politisch Verfolgte ihre Kompensation nicht erhalten. Etwa 1.000 von ihnen sind damit beschäftigt, die entsprechenden Dokumente vorzubereiten. Laut Gesetz müssen diese Personen ihre Verwandtschaftsverhältnisse mit dem jeweiligen Verfolgten nachweisen, also die Volkszählungsdokumente aus dem Nationalen Zentralarchiv. Um diesen Menschen zu helfen, stellte die Staatskommission (finanziert durch die Hauptstadtfiliale der Kommission) Vertragsarbeiter ein. Infolgedessen sind ca. 100 Personen als Kinder oder Enkelkinder der politisch Verfolgten nachgewiesen worden und haben die Möglichkeit, Schadensersatzzahlung zu erhalten.

3. Zur Beseitigung weiterer Konsequenzen der Repression:

1996 wurde der 10. September vom Großen Staatskhural landesweit als Tag zum Gedenken an die Opfer der Verfolgung erklärt und wird seit 20 Jahren begangen.

Zur Verewigung des Andenkens an die Opfer der Repression wurden über 40 Broschüren mit Biografien, Forschungsmaterialien, zusammengefasste Materialien wissenschaftlicher Konferenzen, ein „Kurzer Lebenslauf der Opfer der Repression“, weitere 20 Bände und das „Weißbuch zum Andenken an die politisch Verfolgten“ in vier Bänden (30.378 Opfer inbegriffen) gedruckt und veröffentlicht.

In Ulaanbaatar, sowie in anderen Regionen des Landes und in Butovo / Moskau wurden 60 Denkmäler, 134 Stupas, 37 Leuchttafeln und 31 Gedenksäulen errichtet. Außerdem wird ein Museum der Opfer der Repression betrieben.

So wurden in den lokalen Museen sowohl Denkmalbereiche eingerichtet, Filme, Aufführungen und Fernsehsendungen über die Repression vorgeführt. Des Weiteren wurden wissenschaftliche Konferenzen, Fotoausstellungen und die Wiederherstellung der Titel und Würde der Opfer organisiert. Straßen und Plätze wurden nach den Opfern benannt.

Mitglieder des Großen Staatskhurals, der Sekretär der Staatskommission

für die Aufarbeitung der politischen Verfolgung und der Direktor des Forschungszentrums besuchten 1998 die BRD und sprachen mit der Führung entsprechender Organisationen. Sie erstatten Bericht über die Tätigkeiten der Rehabilitation der politisch Verfolgten und führten den Mitarbeitern der Konrad-Adenauer-Stiftung in der Mongolei Dokumentarfilme vor. Dies war ein wichtiges Ereignis in der Geschichte unserer Organisation. Bei dieser Gelegenheit möchte ich zum Ausdruck bringen, dass die Staatskommission zur Durchführung und Organisation der Rehabilitation auch weiterhin daran interessiert ist, zusammen mit entsprechenden Organisationen der BRD Projekte zu erarbeiten.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit. Viel Erfolg bei der Konferenz.

POLITISCHE VERFOLGUNG IN DER MONGOLEI: BEURTEILUNG UND ERKENNTNISSE



von Batsaikhan Oookhnoi – Prof. Dr. der
Geschichtswissenschaften, führender
Wissenschaftler des Instituts für
Internationale Studien der Mongolischen
Akademie der Wissenschaften

53

Die politische Verfolgung, die in der Mongolei in einem bestimmten historischen Zeitraum, über mehrere Jahrzehnte hinweg stattgefunden hat, ist ein schwarzer Fleck in der modernen Geschichte des Landes. Sie war eine Diffamierung des mongolischen Volkes, ein Phänomen wie ein böser Albtraum und wurde bisher nicht ganzheitlich, tiefgründig und fundiert erforscht oder wissenschaftlich beurteilt. Es wird nicht in Abrede gestellt, dass gewisse Aspekte dieses Phänomens, das direkt oder indirekt so lange Realität war, bereits teilweise untersucht worden sind¹.

Die politische Repression war ein Phänomen, welches nicht nur in der Mongolei, sondern auch in der Sowjetunion sowie in nahezu allen Ländern stattgefunden hat, die sich als sozialistisch bezeichnen. Die Ursachen von Repression werden deshalb zwingend mit dem Sozialismus in Zusammenhang gebracht. In anderen ehemals sozialistischen Ländern ist dieses Phänomen bereits geschichtlich aufgearbeitet worden, es wurden politische Schlüsse daraus gezogen und das Problem gelöst. Das haben wir jedoch nicht erreicht. Warum waren wir nicht in der Lage, dies zu erreichen, obwohl nach dem gesellschaftlichen Wandel ein viertel Jahrhundert vergangen ist? Hält sich der Sozialismus nicht weiterhin hartnäckig und noch sehr lebendig unter uns? Sollte das mongolische Volk sich nicht selbst kennen und sein eigener Herr sein? Ist das Volk selbst nicht auch dieser Meinung?

1. B. Renchin (Redaktion), Forschungszentrum der politisch Verfolgten der Staatskommission für die Aufarbeitung der politischen Verfolgung: Das Weißbuch – Zum Gedenken an die politisch Verfolgten, Biografien der Verfolgten, Ulaanbaatar, 2004-2008 (bisher ca. 80 Schriftreihen und 12 Bände veröffentlicht).

Aus diesem Grund möchte ich meine Auffassung über diese Diffamierung des mongolischen Volkes, diesen schwarzen Fleck zum Ausdruck bringen.

Quellen besagen, dass insgesamt 35.000 Menschen während der Zeit der politischen Verfolgung durch Hinrichtungen ums Leben gekommen sind.² Selbstverständlich beträgt die Zahl der von der Repression betroffenen Menschen weit über 100.000. Eine noch höhere Zahl ist jedoch viel wahrscheinlicher, wenn man die Daten aus der Volkszählung der Mongolei analysiert. Man könnte sagen, dass kaum eine Familie übrig blieb, die nicht durch die Repression in Mitleidenschaft gezogen wurde. Die Opfer der Repression waren die Eliten der Mongolei, also nationale Juwelen, die von der königlichen Linie³ abstammten, sowie Intellektuelle und Mönche. Allesamt waren sie nicht nur Verteidiger der Nation, sondern auch führende Intellektuelle der Gesellschaft.⁴

Auf dem Höhepunkt der politischen Verfolgung in den Jahren von 1937 bis 1940 sollen circa 25.000 Mongolen direkt von der Repression betroffen gewesen sein, darunter 17.000 Mönche, die ermordet wurden. Die genannten Zahlen müssen noch eingehender untersucht werden. Hierbei sprechen wir lediglich über die unschuldigen Menschen, die ermordet, ins Gefängnis geworfen und ins Exil verbannt wurden. Doch wer kann die absichtliche Zerstörung der mongolischen, nationalen Traditionen und Kultur erforschen und die Fälle der Verbrennung und Beseitigung der tausenden kulturellen, geschichtlichen und religiösen Güter und Andenken beziffern? Warum wird dieses boshafte Phänomen, Verfolgung genannt, welches auf die gesamten Werte des mongolischen Volkes abzielte und die Wurzel der Existenz der ganzen Nation abschnitt, nicht vielschichtig und komplex erforscht und beurteilt?

Zeit der politischen Verfolgung

Dem derzeit geltenden Gesetz gemäß wird der 10. September als Tag zum Gedenken an die Opfer der Verfolgung begangen.⁵

Manche Menschen sind der Ansicht, dass die politische Verfolgung am 10. September 1937 begann. An diesem Tag wurde unter der Führung von Kh. Choibalsan die Generalbevollmächtigte Sonderkommission gegründet. Während ihrer Tätigkeit bis zum 22. April 1939 tagte sie 51-mal, verhandelte über die Rechtsangelegenheiten von 25.724 Personen, verurteilte

2. https://mn.wikipedia.org/wiki/их_хэлмэгдүүлэлт.

3. Direkte Nachfahren von Chinggis Khan, auch „Taj“ genannt (Anm. der Redaktion).

4. Japanischer Nationalismus, Ulaanbaatar, 2010.

5. Kh. Choibalsan, Minister des Inneren, ließ in der Nacht des Freitags, den des 10. September 1937 auf der Grundlage einer Liste namens „Заровоп“ (Verschwörung), die von M. P. Frinovski (Vizegeneral des Volkskommissariats für Innere Angelegenheiten der Sowjetunion) mitgebracht worden war und die Namen von Revolutionsgegnern und Mitgliedern der japanischen Spionageorganisation enthalten sollen, 115 Menschen, darunter zahlreiche Vertreter der Regierung und des Militärs in höheren Positionen, verhaften. Kurze Zeit später wurden 14 von ihnen öffentlich hingerichtet.

dabei 20.474 Personen zum Tod durch Erschießung, 5.103 Personen zu Gefängnisstrafen von 10 und 240 Personen zu Gefängnisstrafen von unter 10 Jahren. Unter den am 10. September 1937 festgenommenen Personen befanden sich 14 einflussreiche Persönlichkeiten aus Regierung und Militär der Mongolei, die mit einer Falschanschuldigung verfolgt und im Oktober desselben Jahres hingerichtet wurden. Aus diesem Grund hat die mongolische Regierung im Jahre 1996 den 10. September offiziell als den Tag zum Gedenken an die Opfer der Verfolgung deklariert und er wird jährlich als solcher begangen. In dieser Zeit, auf dem Höhepunkt der politischen Repression, wurden Festnahmen von Partei- und Regierungsmitgliedern, Soldaten, jungen Menschen und Mönchen im großen Stil durchgeführt. Die Klassendiskriminierung und das Misstrauen unter dem Volk erreichten den Siedepunkt. Nicht nur die durch die politisch motivierten Falschanschuldigungen ermordeten Menschen, sondern auch deren Familien, Geschwister, Familienangehörige, Bekannte und Landesleute waren von der Verfolgung betroffen. Diese Menschen verloren damit ihren Platz in der Gesellschaft, hatten keine Hoffnung für die Zukunft oder Sicherheit im Leben mehr. Das sollte sich in Windeseile in der gesamten Mongolei verbreiten.

Durch meine eigenen, bescheidenen Forschungen gelangte ich jedoch zu der Auffassung, dass die politische Verfolgung viel früher begann. Bereits am 30. August 1922 wurden 14 Personen hingerichtet, darunter der erste Ministerpräsident der Volksrepublik Mongolei, Herr Bodoog Dogsom. Er war eine jener Persönlichkeiten, die im Mongolischen Nationalkampf im Jahre 1921 einen bedeutenden Beitrag leisteten, hatte dabei eine führende Rolle inne.⁶

Ebenfalls soll hier erwähnt werden, dass am 30. August 1924 Danzan Sol⁷, Vorsitzender des Zentralkomitees der Mongolischen Volkspartei sowie Finanzminister und Heeresführer, und Bavaasan vom Zentralkomitee der Gewerkschaft ohne einen Prozess in Shar Khad ermordet wurden. Während des III. Parteitages der Mongolischen Revolutionären Volkspartei wurde der Sitzungspräsident erschossen.⁸

1928 wurden Ts. Dambadorj und J. Jadamba, die Vorsitzenden des Zentralkomitees der Mongolischen Volkspartei, aus ihren Ämtern zwangsentfernt und nach Moskau gebracht.⁹

6. Mit dem Beschluss Nr. 236, vom 11. Juni 1997 des Obersten Gerichts der Mongolei wurde die Falschanschuldigungen gegen Bodoog Dogsom aufgehoben und er wurde vollständig rehabilitiert (L. Bat-Ochir: Bodoog Dogsom, Ulaanbaatar, 2010).

7. Danzan Sol, Vorsitzender der Mongolischen Revolutionären Volkspartei und Heeresführer wurde im Jahre 1962 rehabilitiert. 1990 wurden seine Würde und Ehre wiederhergestellt und sein Name ging in die Geschichte ein (D. Dash: Sol Danzan, Ulaanbaatar, 1990).

8. O. Batsaikhan: Das mongolische Volk auf dem Wege zu einer unabhängigen Nation, Ulaanbaatar, 2007, S. 194f.

9. Materialien des VII. Parteitages der Mongolischen Revolutionären Volkspartei.

1930 wurde der Mönchsaufstand in Tugsbuyant durch den Einsatz von Militär niedergeschlagen.

Im Frühling 1932 wurde der bewaffnete Aufstand der Bürgerbewegung, die sich fast mongoleiweit ausgebreitet hatte und den Charakter eines Bürgerkrieges innehatte, ebenfalls unter Einsatz des Militärs niedergeschlagen. Im Grunde richtete sich ihr Protest gegen die Ideologie der Klassendiskriminierung des Sozialismus, die der Gesellschaft und dem tatsächlichen Leben in der Mongolei nicht entsprachen. 1956 fanden in Ungarn und 1968 in der Tschechoslowakei ähnliche Bürgerbewegungen statt, von denen die Weltöffentlichkeit erfahren hat. Doch von dem, was in der Mongolei geschah, hat die Weltöffentlichkeit noch nichts erfahren, weil die Mongolei völlig abgeschottet war.

1934 wurden im Rahmen einer Falschanschuldigung unter dem Namen „Rechtssache Lkhumbé“ neben dem Generalsekretär des Zentralkomitees der Mongolischen Volkspartei auch viele Burjaten¹⁰ verfolgt.

1934 wurde P. Genden, Ministerpräsident der Mongolei, von seinem Posten entfernt und „zur medizinischen Behandlung“ nach Moskau geschickt.

Am 10. September 1937 wurden im Rahmen einer Falschanschuldigung mit dem Namen „Rechtssache Demid-Genden“ viele Menschen verhaftet.

1938 wurden im Rahmen der Rechtssache „Yonzon Khamba“ viele Mönche und Würdenträger ermordet.

1947 wurde der Fall „Port Arthur“ verhandelt.

1956 waren unter dem Begriff „Irrtum von Intellektuellen“ ebenfalls mongolische Intellektuelle von der Verfolgung betroffen.

1959 wurde Damba Dash, 1. Sekretär des Zentralkomitees der Mongolischen Revolutionären Volkspartei, aus seinem Amt entfernt.

1962 wurde der Fall von Tumur-Ochir, Sekretär des Zentralkomitees der Mongolischen Revolutionären Volkspartei, verhandelt.

1964 wurde der Fall „Fraktion gegen die Partei“ verhandelt.

Und viele andere sollten bis 1990 folgen.

Diese Vorfälle sind nur ein Auszug aus den politisch motivierten Falschanschuldigungen und Prozesse, die nur eine Seite der mongolischen Geschichte des 20. Jahrhunderts zeigen.

Von 1922 bis 1990 haben (mit Ämterhäufung) insgesamt 33 Personen als

10. Mongolischstämmige Bevölkerungsgruppe mit Siedlungsgebieten u.a. in Russland (Anm. der Redaktion).

Regierungs- und / oder Parteichef gearbeitet, Sekretäre nicht mitgerechnet. 25 von ihnen waren in irgendeiner Weise von der politischen Verfolgung betroffen und / oder starben unter ungeklärten Umständen im Ausland.¹¹

Diese Darstellung zeigt deutlich, dass es in dieser Zeit keinen Sinn ergeben hätte, Menschenrechte und die Sicherheitsprobleme der einfachen mongolischen Bürger zu erörtern.

Erwartet ein solches Schicksal die Regierungschefs eines kleinen Landes? Haben sich diese Geschehnisse nur in der Mongolei ereignet?

Wer soll über die Grundlage des Seins der normalen Bürger dieses Landes diskutieren und sie sogar schützen?

Wir sollten Lehren aus der Geschichte ziehen, die Gegenwart realistisch beurteilen und dadurch Vertrauen in die Zukunft entwickeln.

Daher wäre es sicher angebracht, den 30. August 1922 als Anfang der politischen Verfolgung anzusehen und die Dauer der Verfolgung detailliert zu untersuchen. Anders ausgedrückt, sollten die politischen Schlussfolgerungen aus den Geschehnissen während des Sozialismus gezogen werden.

Rehabilitierung

Man kann davon ausgehen, dass die Rehabilitierung der politisch Verfolgten nach dem XX. Parteitag der Kommunistischen Partei der Sowjetunion angefangen hat. Wenn auch die massenhafte Erschießung von unschuldigen Menschen seit den Jahren 1939 und 1940 in gewissem Maße eingeschränkt wurde, hatte sich dieses grauenhafte Phänomen der politischen Verfolgung weiterhin fortgesetzt. Doch ab 1956 begann das Tauwetter.

Am 25. Februar 1956 hielt N. S. Chruschtschow, 1. Sekretär des Zentralkomitees der Kommunistischen Partei der Sowjetunion (KPdSU) auf dem XX. Parteitag der Partei seine aufsehenerregende Rede mit dem Titel „Über den Personenkult und seine Folgen“. Nach dem Abschluss des Parteitages enthüllte Chruschtschow in einer geschlossenen Sitzung des Zentralkomitees der KPdSU entlarvende Fakten über Stalins Taten und übte scharfe Kritik an ihm. Auch wenn die mit dem Stempel „nicht für Veröffentlichung“ versehene Rede in den Organisationen der Partei und den Zentralkomitees der sozialistischen Länder verteilt wurde, wurde sie bis 1989 nicht offiziell veröffentlicht.

Die Personen, die am XX. Parteitag des Zentralkomitees der KPdSU teilgenommen hatten, darunter D. Damba, hielten kurz nach ihrer Ankunft

11. O. Batsaikhan: Über die politische Verfolgung in der Mongolei und die politisch verfolgten Partei- und Regierungschefs. Vortrag zur Wissenschaftskonferenz des Verbandes für politisch Verfolgte der Mongolei mit der freundlichen Unterstützung der Konrad-Adenauer-Stiftung unter dem Thema „Aufarbeitung der Politischen Verfolgung in der Mongolei (1970-1980)“ vom 08. bis 09. Oktober 2015.

in der Mongolei im April 1956 den Parteitag des Zentralkomitees der Mongolischen Volkspartei ab. Dabei kritisierten sie Kh. Choibalsan scharf und trafen die Entscheidung, eine detaillierte Prüfung der Gesetzesverstöße durch die Revolutionäre infolge des Personenkultes einzuleiten. Mit dem Beschluss des Politbüros des Zentralkomitees der Mongolischen Volkspartei vom 21. April 1956 wurde eine Prüfungskommission gegründet, die einige politische Fälle überprüfen sollten. Daraufhin wurden 36 Personen, die Anfang 1940 politisch verfolgt wurden, rehabilitiert, darunter B. Baasanjav, der Sekretär des Zentralkomitees der Partei.

Im Jahre 1957 wurde durch die Vorsitzenden des Staatskhurals eine Rehabilitierungskommission gegründet, sodass die Machenschaften im Rahmen der Maßnahmen des Ministeriums des Inneren zwischen 1937 bis 1947 detailliert überprüft und die 294 Personen, die um das Jahr 1930 durch Falschanschuldigungen verurteilt worden waren, rehabilitiert wurden.

T. Genden, Leiter der Untersuchungskommission der Mongolischen Revolutionären Volkspartei, hatte im Dezember 1961 einen Bericht über die „Ergebnisse der Untersuchung der Fehler der Arbeit in der Staatssicherheitsbehörde“ mit fast 600 Seiten zur Vorstellung im Zentralkomitee der Partei vorbereitet.

Der Beschluss Nr. 17-2b vom 20. Juli 1960 des Zentralkomitees der Mongolischen Revolutionären Volkspartei regelt: „Die Rechtsangelegenheiten der Subjekte, die bezüglich der Klasse unbedingt bestraft werden mussten, sollen nicht überprüft werden. Die Rechtssachen der Menschen, die zwar vor der Revolution nicht der Arbeiterklasse angehörten, aber für die Revolution aktiv und treu kämpften, sollen untersucht und die dazugehörigen Entscheidungen getroffen werden“¹².

Nach dem XX. Parteitag wurde die Beseitigung der Folgen des Personenkults um Kh. Choibalsan beschlossen, sodass Versuche der Aufarbeitung und Rehabilitierung unternommen werden konnten. Jedoch bekleideten die Personen, die persönlich an der politischen Verfolgung beteiligt waren und / oder die als Anhänger dieser die Ideologie weiterhin umsetzten, immer noch Leitungspositionen in der Partei und der Regierung der Mongolei und konnten die Rehabilitierungsarbeiten verhindern und einschränken. In der Sitzung des Politbüros der Mongolischen Revolutionären Volkspartei am 08. Februar 1962 wurde die Arbeit der Rehabilitierungskommission für beendet erklärt, diese aufgelöst und die Aufgaben an das Oberste Gericht und das Ministerium für Öffentliche Sicherheit übertragen. Seit dieser Zeit

12. Beschluss Nr. 17 des Politbüros des Zentralkomitees der Mongolischen Revolutionären Volkspartei vom 20. Juli 1960 – B. Renchin (Redaktion), Forschungszentrum für politisch Verfolgte der Staatskommission für die Aufarbeitung der politischen Verfolgung: Biografiesammlung der politisch Verfolgten, 11 Bände, Ulaanbaatar, 2008, S. 10.

verlangsamte sich die Aufarbeitung und kam im Prinzip zum Stehen. Es heißt, dass dem Zentralkomitee der Partei die im Vortrag von T. Genden benannten Untersuchungsergebnisse und Beurteilungen über die politische Verfolgung missfielen, es daher die Arbeit stoppte und der 600-seitige Vortrag verschwand. Später veröffentlichte T. Genden ein Drittel seines 600 Seiten umfassenden Berichts „Ein Drittel des Lebens vieler Menschen“.¹³

Von dieser Zeit an bis 1989 stagnierte die Aufklärungsarbeit größtenteils. Erst durch den Einfluss der 1989 in der Sowjetunion in Gang gekommenen Perestroika, sprich Modernisierung und Umbau, sollte die Rehabilitierung der von der Politischen Verfolgung betroffenen Führungspersonen aus der Partei und Regierung der Mongolei wiederbelebt werden. Dennoch war der Betätigungsrahmen der im Jahre 1989 gegründeten Kommission eingeschränkt. Die Kommission hatte die Aufgabe, „die Rehabilitierung der in den Jahren 1930 bis 1940 politisch Verfolgten fortzusetzen, Fälle neu aufzurollen bzw. zu untersuchen, die Wahrheit festzustellen, die Gerechtigkeit und Würde wiederherzustellen, also die Verfolgten zu rehabilitieren“. Außerdem bot der damalige Zustand des Staates wohl nicht die Möglichkeiten, dieser Aufgabe vollständig gerecht zu werden.

Von 1956 bis 1989 ließ die Untersuchungskommission Dokumente aus den Archiven der Mongolischen Revolutionären Volkspartei, dem Ministerium für Öffentliche Sicherheit sowie aus dem Sonderarchiv der Sowjetunion kommen und beschäftigte sich hauptsächlich mit den Rehabilitierungsarbeiten von Personen, die hohe Positionen in Partei und Regierung inne gehabt hatten.

Im Jahre 1990 erlebten wir schließlich die demokratische Revolution.

Um die Basis für die Beziehungen zwischen den beiden Ländern in der neuen Zeit zu legen, haben im Jahre 1993 P. Ochirbat, der Präsident der Mongolei, und B. N. Jelzin, der Präsident Russlands, eine gemeinsame Erklärung abgegeben, in der es heißt: „Die Verantwortung für die vielen in der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken (UdSSR) verfolgten und hingerichteten mongolischen Bürger wird nicht vom heutigen Russland getragen“¹⁴.

Nach der Gründung der Staatskommission für die Aufarbeitung der politischen Verfolgung, die mit dem Präsidentendekret vom 25. Dezember 1990 ins Leben gerufen wurde, wurde die Arbeit für politische Verfolgung von staatlicher Seite nicht weiter unterstützt. Es scheint, dass man davon ausgeht, dass mit dem „Gesetz über die Rehabilitierung der politisch Verfolgten und Entschädigung von Opfern“, welches am 02. Januar 1998 vom Mongolischen Parlament verabschiedet wurde, die Aufarbeitung beendet sei.

13. T. Genden: Ein Drittel des Lebens vieler Menschen, Ulaanbaatar, 1999.

14. Vertrag zur freundschaftlichen Beziehung und Zusammenarbeit, Ulaanbaatar, 1993.

Aus diesem Grunde gibt die Kommission jährlich den folgenden Bericht heraus: „Zum Zweck des Schadensersatzes wird seit 1998 den politisch Verfolgten und deren Familien eine Entschädigung in Höhe von 500.000 bzw. 1 Million Tugrug gezahlt. Bisher wurden Zahlungen in Höhe von 16,247 Milliarden Tugrug als Entschädigung an 18.036 Verfolgte ausgezahlt. Darüber hinaus wurden den Familien der verstorbenen bzw. ermordeten Verfolgten Beihilfen für den Kauf eines Grundstückes bzw. einer Wohnung gezahlt, die nicht zurückgezahlt werden müssen.“ Damit soll die Diskussionen beendet werden.

Richtig wäre aber eine Lösung, die eine vernünftige politische Beurteilung zulässt. Diese sollte auch die Forschung zur politischen Situation des Staates zur Zeit der Entstehung der politischen Verfolgung und die internationalen und mongolischen, innen- und außenpolitischen Gegebenheiten berücksichtigen. Ansonsten sind die Gerichte und die Staatskommission für die Aufarbeitung der politischen Verfolgung im Rahmen des derzeit geltenden Gesetzes lediglich imstande, einen kleinen Teil der politischen Verfolgung zu bearbeiten.

Aus diesem Grunde wäre es angebracht, dieses Problem als nationales Interesse zu behandeln und zur Lösung einen Entwurf „Politische Verfolgung in der Mongolei und deren politische Beurteilung“ im Großen Staatskhural vorzustellen.

Gründe der Verfolgung

Der Hauptgrund für die Entstehung der politischen Verfolgung bestand darin, dass die mongolische, traditionsbehaftete Politik einerseits und das in der Mongolei durchgeführte Experiment einer sozialistischen Gesellschaft andererseits nicht miteinander harmonierten. Seit 1921 wurden die Rechte des Khans beschnitten, nach dem Ableben des Bogd Khan im Jahre 1924 wurde die Republik ausgerufen. Im anschließenden Verlauf der 20er und 30er Jahren wurde das Vermögen der Nachfahren des Königs konfisziert. Da diese die traditionsbehaftete Politik der mongolischen Regierung vertraten und damit das Rückgrat der Regierung darstellten, wurden deren Ideologien und Geist unterdrückt und entwurzelt.

1. Ein weiterer Grund für die politische Verfolgung war die Theorie des Klassenkampfes.

Die Theorie des Klassenkampfes entstand durch Karl Marx, wurde von W. Lenin weiterentwickelt und von J. Stalin ausgeführt. Der Hauptorganisator war das Zentralkomitee der Kommunistischen Partei der Sowjetunion, ausgeführt wurde sie durch die Komintern (Kommunistische Internationale) und die Mongolische Revolutionäre Volkspartei. Diese politischen Maßnahmen zielten auf die gesellschaftliche Klasse ab, bei der

jedes Problem aus der Perspektive einer Klassendiskriminierung behandelt wurde. Die Gesellschaft und die Menschen wurden aus einer bestimmten Perspektive betrachtet und versuchten einer Ideologie gerecht zu werden. Das alles passte nicht mit der nationalen demokratischen Meinung und dem buddhistisch geprägten Lebensstil der nomadischen Mongolen zusammen. Das sind ebenfalls Gründe für die politische Verfolgung in der Mongolei.¹⁵

2. Ein weiterer Grund war, dass einerseits die Ideologie der Sowjetunion als Großmacht und andererseits nationale Eigenschaften, das Nomadentum und die Unabhängigkeit der Mongolen im Widerspruch standen.¹⁶
3. Die Rolle derjenigen, die damals hohe politische Ämter bekleideten, beispielsweise J. Stalin, Kh. Choibalsan, Yu. Tsendenbal und die Aktivitäten ihrer Vertrauten sollten mit der politischen Verfolgung in Zusammenhang gebracht werden.
4. Außerdem geht man davon aus, dass die perfiden Taten und die Immoralität der Beamten allen Ebenen die Ausweitung der Verfolgung begünstigten.

Beurteilung der politischen Verfolgung

Die politische Verfolgung führte dazu, dass die Grundversorgung des mongolischen Volkes nicht mehr gewährleistet war und zum Verlust der Werte führte, angefangen bei nationalen Traditionen, der Kultur, Schrift und Geschichte. Die Nachwirkungen davon sind bis heute spürbar. Denn jeder Mongole und jede Mongolin ist von diesem boshafte Phänomen namens Repression betroffen. Die Repression, bei der Einer den Anderen wie in einer Kettenreaktion ermordete, führte zur Beschneidung der Existenzgrundlage des mongolischen Volkes. Die Wahrheit kann nicht ans Licht gebracht werden, wenn keine politische Verurteilung für diese landesweit durchgeführte Verfolgung erfolgt. Angesichts der Verhältnisse und der Dauer der politischen Verfolgung stellt die Anzahl der Rehabilitierungen nicht mehr als einen winzigen Teil der Fälle dar.

Der größte Schaden ist allerdings der Verfall der Werte, die das mongolische Volk zu dem machten, was es einmal war. Die Folgen der Repression haben uns heute derart verändert, dass wir nicht mehr wissen, wer wir sind. Einst die Hälfte der Welt erobert, erkennen wir heute nicht mehr, wer der Nebenmann ist. Ein lateinisches Sprichwort sagt: „Der Mensch ist dem Menschen ein Wolf“ (lat.: homo homini lupus) und es scheint so, dass wir uns derart verändert

15. Dokumente der Kommunistischen Partei (Bolschewiki) über die Mongolei 1920-1952, Ulaanbaatar, 2008-2009; Die Mongolei und die Komintern, Ulaanbaatar, 1996.

16. S. Kuzmin, J. Oyunchimeg: Der Aufstand gegen Sozialismus in der Mongolei 1932, Ulaanbaatar, 2014.

haben, dass der Mongole dem Mongolen ein Wolf ist.

1. Aufgrund der Tatsache, dass diese Verfolgung das gesamte mongolische Volk betraf, sich über viele Jahre hinzog und ein politisches Problem war, ist es angebracht, dass der Große Staatskhural als die höchste Regierungsbehörde der Mongolei, eine politische Beurteilung abgibt. In dieser sollte die Verfolgung als ein historisches Ereignis anerkannt werden. Darüber hinaus sollten die nachfolgenden Generationen für das Thema sensibilisiert werden, um in der Lage zu sein, Lehren daraus zu ziehen und eine Wiederholung dieser Taten zu verhindern.

2. Zur Aufarbeitung dieser Verfolgung soll den Parteien verboten werden, die vom Großen Staatskhural getroffenen Entscheidungen auf eine Art für ihre eigenen Zwecke zu nutzen, die mit nationalen Interessen nicht konform ist.

3. Da dieses Problem im direkten Zusammenhang mit dem Schicksal des mongolischen Volkes steht, sollte die mongolische Regierung Mittel für die Produktion von Dokumentar- und Spielfilmen zur Verfügung stellen, damit die Verfolgung bei den nächsten Generationen nicht in Vergessenheit gerät und sie daraus Lehren für die Zukunft ziehen.

4. Die Hauptgründe für die politische Verfolgung waren die Ideologien der Klassendiskriminierung und des Sozialismus. Daher sollten Gesetze verabschiedet werden, durch die jegliche Ideologien, die Mongolen spalten, in der Mongolei verboten werden.

5. Die Regierung bat die Repressionsopfer um Entschuldigung¹⁷: Dieser Akt soll so gewertet werden, dass die mongolische Regierung zugibt, dass sie verabscheuungswürdige Untaten am mongolischen Volk begangen hat. Da die Regierung ihre Taten bereits zugab, ist es nur gerecht, Entschädigungen an die Verfolgten zu zahlen. Jedoch kann die im Jahre 1998 per Gesetz vorgesehenen Entschädigungssumme in Höhe von 1 Million Tugruk nicht als ausreichender Schadensersatz für die Verfolgten angesehen werden. Möglicherweise war die Höhe der Summe der damaligen wirtschaftlichen Situation angemessen. Der heutige Haushalt der Mongolei erreicht die Billionenhöhe, so dass es nur gerecht wäre, die Entschädigung zu erhöhen.

Die mongolische Regierung sollte also nicht knausern, sondern ausreichende Mittel für die Wiederbelebung der Werte der Mongolei und die Sicherstellung der nationalen Solidarität bereitstellen und endlich eine zusammenhängende Politik betreiben, damit die nationale Immunität gestärkt wird.

17. In den kommunistischen Jahren wurden 37.000 Menschen verfolgt und umgebracht, weil sie eine andere Meinung als die der mongolischen Regierung vertraten und / oder einer Religion angehörten. Ts. Elbegdorj, als Leiter der Staatskommission für die Aufarbeitung der politischen Verfolgung, initiierte im Jahre 1996, dass die mongolische Regierung die Verfolgten und deren Familien um Entschuldigung bat und führte die Maßnahmen dazu durch.

Verwendete Quellen

1. O. Batsaikhan: Der VIII. Bogd Jebtsundamba Khutukhtu – Der letzte König der Mongolei: Leben und Legende, Ulaanbaatar, 2014, 3. Edition.
2. O. Batsaikhan: Das mongolische Volk auf dem Wege der Unabhängigkeit (1911-1946), Ulaanbaatar, 2007, 2. Edition.
3. „Weißbuch“ der Rehabilitierung, Band 1 und 2, Ulaanbaatar, 2008, 2012.
4. Dokumente der Kommunistischen Partei (Bolschewiki) über die Mongolei, 1920-1952, Band 1 bis 3, Ulaanbaatar, 2008-2012.
5. G. Tserendulam, P. Genden: Erinnerungen an meinen Vater, Ulaanbaatar, 2000.
6. S. K. Kuzmin: Aufstand gegen den Sozialismus in der Mongolei 1932, Ulaanbaatar, 2014.
7. T. Genden: Ein Drittel Leben der vielen Menschen, Ulaanbaatar, 1999.
8. B. Renchin: Politische Verfolgung und Rehabilitierung, Ulaanbaatar, 2000.
9. B. Renchin (Redaktion), Forschungszentrum der politisch Verfolgten der Staatskommission für die Aufarbeitung der politischen Verfolgung: Das Weißbuch – Zum Gedenken an die politisch Verfolgten, Biografien der Verfolgten, Ulaanbaatar, 2004-2008 (bisher ca. 80 Schrifreihen und 12 Bände veröffentlicht).
10. https://mn.wikipedia.org/wiki/их_хэлмэгдүүлэлт.
11. Japanischer Nationalismus, Ulaanbaatar, 2010.
12. L. Bat Ochir: Bodoo Dogsom, Ulaanbaatar, 2010.
13. D. Dash: Danzan Sol, Ulaanbaatar, 1990.
14. Materialien des XII. Parteitages der Mongolischen Revolutionären Volkspartei.
15. O. Batsaikhan: „Die politische Verfolgung in der Mongolei und die politisch verfolgten Regierungs- und Parteichefs“ Vortrag zur Wissenschaftskonferenz des Verbandes für politisch Verfolgte der Mongolei mit freundlicher Unterstützung des Konrad-Adenauer-Stiftung unter dem Thema „Aufarbeitung der politischen Verfolgung in der Mongolei (1970-1980)“ am 08.-09.10.2015.
16. Vertrag zur freundschaftlichen Beziehung und Zusammenarbeit, Ulaanbaatar, 1993.
17. Dokumente der Kommunistischen Partei (Bolschewiki) über die Mongolei 1920-1952, Ulaanbaatar, 2008-2009.
18. Die Mongolei und Komintern, Ulaanbaatar, 1996.

DIE AUFARBEITUNG DES KOMMUNISMUS IN DEUTSCHLAND



von Dr. Hubertus Knabe, Direktor der
Gedenkstätte Berlin-Hohenschönhausen

1. Kommunismus in einem halben Land

Im Vergleich zu anderen europäischen Staaten stellt Deutschland bei der Aufarbeitung des Kommunismus einen Sonderfall dar: Das sozialistische System existierte nämlich nur in einem relativ kleinen Teil des Landes.¹ Während über 60 Millionen Deutsche zwischen 1949 und 1989 in der westlich orientierten Bundesrepublik Deutschland (BRD) lebten, wuchs lediglich eine Minderheit von etwa 16 Millionen in der dem sowjetischen Block zugehörigen Deutschen Demokratischen Republik (DDR) auf. Diese Ausgangslage beeinflusste nicht nur die Form des Kommunismus, in dem zum Beispiel – anders als in der Sowjetunion – offiziell mehrere Parteien existierten.² Sie bestimmte auch die Vergangenheitsbewältigung nach dem Ende des Kommunismus.

So werden nach dem Sturz einer Diktatur wesentliche Entscheidungen über den Umgang mit der Vergangenheit gemeinhin auf der zentralen Ebene des politischen Systems, also in Parlament und Regierung, getroffen. Im seit Oktober 1990 gesamtdeutschen Bundestag bildeten die parlamentarischen Vertreter der ehemaligen DDR-Bürger jedoch nur eine Minderheit; gleiches galt für die seitdem amtierenden Bundesregierungen.

Auch die Justiz, ein anderer wichtiger Bereich für die Diktaturaufarbeitung, war in Deutschland stark vom Westteil des Landes geprägt. Zwar untersteht die Justiz im föderalen System der Bundesrepublik den einzelnen Bundesländern, von denen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR insgesamt fünf gegründet wurden.³ Doch die höchstrichterlichen Entscheidungen werden von Bundesgerichten für alle 16 Bundesländer zusammen getroffen. In ihnen gab es lange Zeit keine Richter aus der ehemaligen DDR. Außerdem waren die meisten juristischen Entscheidungen aufgrund des Tatortprinzips in Berlin zu

1 Vgl. Friedrich-Christian Schroeder/Herbert Küpper (Hrsg.), Die rechtliche Aufarbeitung der kommunistischen Vergangenheit in Europa, Frankfurt/M. 2010.

2 Vgl. Gerd-Rüdiger Stephan/Andrea Herbst u.a., Die Parteien und Organisationen der DDR, Berlin 2002.

3 Vgl. Deutscher Richterbund (Hrsg.), Handbuch der Justiz 2014/2015. Die Träger und Organe der rechtsprechenden Gewalt in der Bundesrepublik Deutschland, Heidelberg 2014.

treffen, wo der West-Berliner Justizapparat seit der Wiedervereinigung am 3. Oktober 1990 auch für den Ostteil der Stadt zuständig wurde.⁴

Ein dritter für die Aufarbeitung der Vergangenheit relevanter Bereich sind die Medien. Auch hier unterschied sich die Situation zum Teil erheblich von der in anderen ehemals sozialistischen Staaten. Die Rundfunk- und Fernsehsender der DDR wurden zum überwiegenden Teil abgewickelt und durch die bereits existierenden westdeutschen Sender ersetzt. Lediglich auf der Ebene der Bundesländer gab und gibt es spezielle ostdeutsche TV- und Radio-Sender. Im Bereich der Printmedien wurden die ehemaligen Bezirkszeitungen der SED im Zuge ihrer Privatisierung von westdeutschen Verlagshäusern gekauft. Die wenigen medialen Neugründungen aus der Zeit der friedlichen Revolution konnten der Konkurrenz der West-Medien nicht lange Stand halten.⁵

Der Aufarbeitungsprozess in Deutschland unterschied sich aber noch in anderer Hinsicht von der in anderen Ländern: Er fand unter wesentlich besseren ökonomischen Bedingungen statt. Auf Veranlassung der Bundesregierungen kam es zu einem gigantischen Finanztransfers von West nach Ost in Höhe von weit über 1000 Milliarden Euro.⁶ Die Ostdeutschen wurden nicht nur in das westdeutsche Renten- und Krankenkassensystem aufgenommen, sondern im Zuge des Programms „Aufbaus Ost“ wurden auch enorme Steuererleichterungen, Investitionszulagen und Infrastrukturprogramme finanziert. Entsprechend schnell verbesserten sich die Lebensverhältnisse in der ehemaligen DDR.

Auf der anderen Seite bewirkte die Einführung der D-Mark am 1. Juli 1990, die diesen Wohlstand erst ermöglichte, dass die meisten DDR-Betriebe nicht mehr konkurrenzfähig waren und deshalb schließen mussten. Allein 1991 verloren 1,4 Millionen Menschen in Ostdeutschland ihre Arbeit, die Arbeitslosenquote erhöhte sich danach bis 2004 von 10 auf 20 Prozent.⁷ Außerdem verglichen viele Ostdeutsche ihre wirtschaftliche Situation bald nicht mit der in der DDR, sondern mit der in Westdeutschland – und waren entsprechend unzufrieden.

Ein weiterer Unterschied zu anderen ehemals sozialistischen Ländern bestand darin, dass es nach der Öffnung der Berliner Mauer zu starken Wanderungsbewegungen zwischen Ost- und West-Deutschland kam.⁸ Während vor allem viele jüngere Ostdeutsche auf der Suche nach einer

4 Vgl. HUBERTUS KNABE, Die Täter sind unter uns. Über das Schönreden der SED-Diktatur, 4. Aufl., Berlin 2007, S. 92.

5 Vgl. Jürgen Wilke (Hrsg.), Mediengeschichte der Bundesrepublik Deutschland, Köln 1999.

6 Vgl. Oliver Schwinn, Die Finanzierung der deutschen Einheit. Eine Untersuchung aus politisch-institutionalistischer Perspektive, Wiesbaden 1997; Gerhard A. Ritter, Der Preis der deutschen Einheit. Die Wiedervereinigung und die Krise des Sozialstaates, München 2006.

7 Vgl. Statistik zu den Arbeitslosenzahlen 1991–2014: http://www.sozialpolitik-aktuell.de/tl_files/sozialpolitik-aktuell/_Politikfelder/Arbeitsmarkt/Datensammlung/PDF-Dateien/abbIV31.pdf.

8 Vgl. Statistik zu den Wanderungen zwischen Westdeutschland und Ostdeutschland von 1950 bis 2011: <http://de.statista.com/statistik/daten/studie/36711/umfrage/wanderungen-zwischen-westdeutschland-und-ostdeutschland/>.

Ausbildung oder Anstellung nach Westdeutschland zogen, kam es im Bereich von Wirtschaft, Wissenschaft, Politik und Verwaltung zu einem Elitentransfers in umgekehrter Richtung. Selbst Minister und eine Reihe von Regierungschefs in den ostdeutschen Bundesländern kamen aus dem Westen Deutschlands.

Diese hier nur kurz angeschnittenen Besonderheiten des Aufarbeitungsprozesses bedeuteten nicht unbedingt, dass die Auseinandersetzung mit der kommunistischen Vergangenheit in Deutschland weniger entschlossen verlaufen wäre als in anderen Ländern. Eher ist das Gegenteil der Fall, da die alten sozialistischen Eliten weniger politischen Einfluss hatten als in den meisten anderen postkommunistischen Staaten. Andererseits verhielten sich die westdeutschen Eliten beim Umgang mit der Vergangenheit oft betont zurückhaltend, weil sie fürchteten, in der ehemaligen DDR als Okkupatoren zu erscheinen.

Die Tatsache, dass der Kommunismus nur in einer Hälfte Deutschlands existierte, wirkte sich jedenfalls wesentlich auf die Ausgestaltung des Aufarbeitungsprozesses aus. Vor allem führte sie dazu, dass die Debatte über die kommunistische Vergangenheit von den politischen, sozialen und mentalen Unterschieden zwischen Ost- und Westdeutschland überlagert wurde. Insbesondere die ehemalige Staatspartei der DDR, die SED, die sich unter ihrem neuen Namen Partei des Demokratischen Sozialismus (PDS) in das wiedervereinigte Deutschland hinüberrettete, deutete die Bemühungen um eine Bestrafung der Verantwortlichen für das kommunistische System und um die personelle Erneuerung des Staatsapparates in Ostdeutschland in einen Angriff der Westdeutschen auf die „Leistungen der Ostdeutschen“ um.⁹ Die Westdeutschen wiederum sahen sich überwiegend als Zuschauer in einem Prozess, den sie kaum beurteilen und oftmals auch nicht nachvollziehen konnten.

2. Die Friedliche Revolution und ihre Folgen

Die Form eines Systemwechsels bestimmt naturgemäß in starkem Maße auch den anschließenden Umgang mit dem alten Regime. Ein gleitender, reformerischer Übergang von der Diktatur zur Demokratie führt normalerweise dazu, dass die alten Eliten eher unbehelligt bleiben, während ein gewaltsamer, revolutionärer Umsturz in der Regel eine radikalere Abrechnung mit der Vergangenheit zur Folge hat. Zwischen diesen beiden Polen nimmt Deutschland eine mittlere Position ein: Einerseits wurde die herrschende kommunistische Partei in der DDR durch eine spontane Massenbewegung von der Macht verdrängt.¹⁰ Andererseits waren die Führer der DDR-Opposition eher auf Ausgleich als auf Abrechnung orientiert, denn viele der meist

⁹ Vgl. Hubertus Knabe, Honeckers Erben. Die Wahrheit über DIE LINKE, Berlin 2009.

¹⁰ Vgl. Ehrhart Neubert, Unsere Revolution. Die Geschichte der Jahre 1989/90, München 2008.

christlich geprägten Bürgerrechtler in Ostdeutschland hingen dem Gedanken der Versöhnung und der Idee eines „demokratischen Sozialismus“ an – weshalb sie tendenziell nachsichtig mit den kommunistischen Machthabern umgingen.¹¹

Auch der dritte Akteur im Transformationsprozess, die westdeutschen Parteien, die im Zuge des Einigungsprozesses immer wichtiger wurden, waren an einer radikalen Abrechnung mit den DDR-Staatsfunktionären nicht interessiert. Jahrelange persönliche Beziehungen zu ihnen – der Parteichef der SPD, Oskar Lafontaine, war zum Beispiel per Du mit dem Staatschef der DDR, Erich Honecker – sorgten insbesondere bei den Sozialdemokraten für Zurückhaltung. Führende Christdemokraten wie der damalige Innenminister Wolfgang Schäuble strebten dagegen aus Gründen der Staatsraison eine Integration der ostdeutschen Eliten in das wiedervereinigte Deutschland an.¹² Beide Gruppen wollten eine politische Destabilisierung Deutschlands und Europas durch die revolutionären Ereignisse in der DDR unbedingt vermeiden.¹³ Sie bemühten sich außerdem dezidiert um gute Beziehungen zur Sowjetunion bzw. Russland, die bis 1994 noch fast eine halbe Million Soldaten in Ostdeutschland stationiert hatten. Diese Mischung aus Revolution, friedlichem Systemwechsel und rascher Integration der DDR in das westdeutsche System bei bewusster Zurückhaltung gegenüber Moskau prägten naturgemäß auch den Verlauf der Aufarbeitung des Kommunismus in Deutschland.

Der Beitritt der DDR zur Bundesrepublik, die Dominanz der westdeutschen Eliten und der rasche Übergang der Massenproteste in Ostdeutschland in einen von oben gesteuerten Transformationsprozess trugen mit dazu bei, dass die Friedliche Revolution von 1989 in der öffentlichen Erinnerungskultur in Deutschland bis heute nur eine relativ geringe Rolle spielt. Während in Frankreich noch immer der Sturm auf die Bastille im Jahr 1789 gefeiert wird und die Französische Revolution das Selbstverständnis der Nation bis heute prägt, hat der unblutige Sturz der kommunistischen Diktatur in Ostdeutschland keinen vergleichbaren Stellenwert erlangt. Weder ein Feiertag noch eine Straße erinnern in Deutschland an die Friedliche Revolution von 1989.

3. Die Aktenlage

Eine wesentliche Voraussetzung für die Aufarbeitung der Vergangenheit ist die Sicherung der Akten des gestürzten Regimes. In ihnen finden sich die Beweismittel für die Verfolgung der Opfer ebenso wie die für die Aktionen

¹¹ Vgl. Ehrhart Neubert, *Geschichte der Opposition in der DDR 1949–1989*, Berlin 1997.

¹² Vgl. Wolfgang Schäuble, *Der Vertrag. Wie ich über die deutsche Einheit verhandelte*, hrsg. von Dirk Koch/Klaus Wirtgen, Stuttgart 1991; Hanns Jürgen Küsters/Daniel Hofmann, *Deutsche Einheit. Sonderedition aus den Akten des Bundeskanzleramtes 1989/90. Dokumente zur Deutschlandpolitik*, München 1998.

¹³ Vgl. Andreas Rödder, *Deutschland einig Vaterland. Die Geschichte der Wiedervereinigung*, München 2009.

der Täter sowie für die heimliche Kollaboration mit der Geheimpolizei. Im Zentrum stehen dabei vor allem die Akten der kommunistischen Partei und die des Staatssicherheitsdienstes.¹⁴

Wie in allen sozialistischen Staaten hat auch das Ministerium für Staatssicherheit (MfS) in der DDR im Herbst 1989 damit begonnen, Akten systematisch zu vernichten.¹⁵ Betroffen waren davon insbesondere aktuelle Vorgänge, die sich noch in den Räumen der MfS-Mitarbeiter befanden, sowie Unterlagen über strafrechtlich relevante Handlungen. Wie viele Unterlagen damals vernichtet wurden, ist schwer zu sagen. Allein die Tatsache, dass über 15.000 große Säcke mit zerrissenen Papieren überliefert sind, zeigt aber das Ausmaß der Vernichtungsaktion. Jene Unterlagen, die mit den anfangs noch funktionstüchtigen Aktenvernichtern oder anderweitig zerstört wurden, müssen noch hinzu gerechnet werden.

Im Gegensatz zu anderen Staaten standen dem MfS für die Vernichtung der Unterlagen allerdings nur wenige Wochen zur Verfügung. Nach der Ablösung von SED-Parteichef Erich Honecker am 17. Oktober 1989 dauerte es noch bis Anfang November, bis man im MfS dazu überging, die bis dahin streng gehüteten Unterlagen zu vernichten. Zudem wurden die Akten nur selektiv zerstört, da die neue DDR-Führung bis Mitte Januar 1990 den Stasi-Apparat erhalten wollte – und deshalb seinen Wissensschatz, die Akten, nicht komplett entsorgen wollte. Seit Dezember 1989 wurde die Aktenvernichtung dann immer schwieriger, da besorgte DDR-Bürger nach und nach die regionalen Dienststellen und am 15. Januar 1990 auch die Stasi-Zentrale besetzten. Alles in allem hatte man also nur vier bis zehn Wochen Zeit für die Aktenzerstörung.

Allerdings tolerierten die Bürgerrechtsgruppen, dass die für Spionage zuständige Hauptverwaltung A im Frühjahr 1990 ihr Archiv komplett vernichtete.¹⁶ Dadurch sind die meisten Vorgänge über Inoffizielle Mitarbeiter, Verfolgungsoffer oder Institutionen in Westdeutschland nicht überliefert. Bei den übrigen Beständen wurde mehr oder weniger erfolgreich versucht, die Vernichtung zu unterbinden. 41 Millionen Karteikarten und 111 Regalkilometer Akten haben überlebt. Nach der deutschen Vereinigung im Oktober 1990 kamen sie unter die Obhut eines Sonderbeauftragten der Bundesregierung, dem früheren Pfarrer und heutigen Bundespräsidenten Joachim Gauck.¹⁷

14 Vgl. Dagmar Unverhau (Hrsg.), *Hatte „Janus“ eine Chance? Das Ende der DDR und die Sicherung einer Zukunft der Vergangenheit*, Berlin 2002.

15 Vgl. Anne Worst, *Das Ende eines Geheimdienstes. Oder: Wie lebendig ist die Stasi?* Berlin 1991.

16 Vgl. Hubertus Knabe, *Die unterwanderte Republik. Stasi im Westen*, Berlin 1999; Ders., *Der diskrete Charme der DDR. Stasi und Westmedien*, Berlin/München 2001; Ders., *West-Arbeit des MfS. Das Zusammenspiel von „Aufklärung“ und „Abwehr“*, Berlin 1999.

17 Vgl. http://www.bstu.bund.de/DE/BundesbeauftragterUndBehoerde/BStUZahlen/_node.html; Silke Schumann, *Vernichten oder Offenlegen? Zur Entstehung des Stasi-Unterlagen-Gesetzes: eine Dokumentation der öffentlichen Debatte 1990/1991*, hrsg. vom Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR, Berlin 1995.

Insgesamt ist die Überlieferungslage im Bereich der inneren Überwachung in Deutschland vergleichsweise gut, während die Stasi-Auslandsaktivitäten nur mangelhaft dokumentiert sind.¹⁸

Anders stellt sich die Lage im Bereich der Parteiakten dar. Da die SED 1989 nicht verboten und aufgelöst wurde, blieben ihre Unterlagen weiterhin in ihrem Besitz – auch nach ihrer Umbenennung in SED-PDS (Dezember 1989) bzw. PDS (Februar 1990). Die Funktionäre nutzten dies nicht nur, um die gesamte Mitgliederkartei zu vernichten, sondern auch um besonders relevante Bestände wie die Akten der Abteilung Sicherheit des Zentralkomitees oder einzelner Politbüromitglieder größtenteils zu zerstören.¹⁹ Erst ab dem 1. Juni 1990 unterlagen die Archivbestände der SED und die der anderen Parteien und Massenorganisationen der DDR der – eher juristischen als tatsächlichen – Kontrolle einer Unabhängigen Kommission des DDR-Ministerpräsidenten. Selbst nach der Wiedervereinigung im Oktober 1990 kamen zunächst nur die Unterlagen staatlicher DDR-Stellen ins Bundesarchiv, wohingegen die Parteidokumente erst 1992 folgten. Noch weit mehr Unterlagen als bei der SED dürften in den Betrieben, Institutionen und Verbänden vernichtet worden sein, die in der Regel völlig unkontrolliert blieben.²⁰

4. Strafverfolgung

Eine der wichtigsten Aufgaben nach dem Ende einer Diktatur ist die strafrechtliche Aufarbeitung der begangenen Verbrechen. Bis zur deutschen Vereinigung am 3. Oktober 1990 war dafür die DDR-Justiz zuständig – die paradoxerweise in mancher Beziehung entschlossener zu Werke ging als die später verantwortliche bundesdeutsche Justiz. Bereits Ende November 1989 leitete die Ost-Berliner Generalstaatsanwaltschaft nach Enthüllungen über das Luxusleben der SED-Funktionäre in der Politbürosiedlung Wandlitz mehrere Ermittlungsverfahren ein. Ab Anfang Dezember wurden dann u.a. der ZK-Sekretär für Wirtschaft Günter Mittag, der Gewerkschaftschef Harry Tisch, der Minister für Staatssicherheit Erich Mielke und der DDR-Ministerpräsident Willi Stoph festgenommen. Insgesamt ordnete die DDR-Justiz gegen 44 Funktionäre Untersuchungshaft an, darunter elf der 21 Politbüromitglieder.²¹

Meist wurde den Funktionären vorgeworfen, dass sie sich an staatlichem Vermögen bereichert hätten. Bald kam der Vorwurf der Wahlfälschung hinzu. Bis zum 3. Oktober 1990 wurden mehr als einhundert Personen wegen Amtsmissbrauchs, Korruption und Wahlfälschung angeklagt, 27 von ihnen

18 Vgl. Knabe, West-Arbeit des MfS (wie Anm. 16), S. 38 ff.

19 Vgl. Knabe, Honeckers Erben (wie Anm. 9).

20 Vgl. Bericht der Enquete-Kommission „Aufarbeitung von Geschichte und Folgen der SED-Diktatur in Deutschland“, 1994, siehe: <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/12/078/1207820.pdf>, S. 234 ff.

21 Ausführlich in: Knabe, Die Täter sind unter uns (wie Anm. 4), S. 87-89. Vgl. Klaus Marxen/Gerhard Werle, Die strafrechtliche Aufarbeitung von DDR-Unrecht: eine Bilanz, Berlin 1999; Dies., Strafjustiz und DDR-Unrecht. Dokumentation, Bd. 1-9, Berlin 2000-2009; Klaus Marxen/Gerhard Werle/Petra Schäfer, Die Strafverfolgung von DDR-Unrecht: Fakten und Zahlen, Berlin 2007.

noch zu DDR-Zeiten rechtskräftig verurteilt. Schwerwiegendere Delikte wie Freiheitsberaubung, Gefangenenmisshandlung oder Tötung ignorierte die DDR-Justiz allerdings. Nur einige Volkspolizisten wurden vor Gericht gestellt, weil sie im Oktober 1989 brutal gegen Demonstranten vorgegangen waren.²²

Nach der deutschen Vereinigung übernahmen die Staatsanwaltschaften in den fünf neuen Bundesländern die Verantwortung für die Strafverfolgung. Sie erhielten dazu u.a. rund 90 000 Vorermittlungsakten der Zentralen Erfassungsstelle in Salzgitter, die in Westdeutschland jahrzehntelang politisch motivierte Gewaltakte in der DDR erfasst hatte. Allerdings richteten die Staatsanwaltschaften in den neuen Ländern erst ab 1992 sogenannte Schwerpunktabteilungen für die Verfolgung des SED-Unrechts ein. Nur in Berlin wurde bereits am 3. Oktober 1990 eine Arbeitsgruppe Regierungskriminalität beim Kammergericht geschaffen, die sich auf eine ebenfalls neue polizeiliche »Zentrale Ermittlungsstelle für Regierungs- und Vereinigungskriminalität« (ZERV) stützen konnte. Alle genannten Einrichtungen waren der Fülle der Verfahren jedoch nicht gewachsen, wodurch sich diese oft sehr in die Länge zogen – was wie eine kalte Amnestie wirkte, da die Verjährungsfristen abliefen und die Täter oft schon hochbetagt waren und aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr verfolgt werden konnten.²³

Noch gravierender als der Verzicht auf eine zentrale Ermittlungsbehörde wirkten sich allerdings die Festlegungen im Vertrag über den Beitritt der DDR zur Bundesrepublik aus. Im sogenannten Einigungsvertrag war 1990 vereinbart worden, dass Straftaten in der DDR nach dem zur Tatzeit gültigen Gesetz geahndet werden sollten – also nach dem Strafgesetzbuch der DDR. Diese Festlegung, die mit dem Rückwirkungsverbot im Grundgesetz begründet wurde, bedeutete, dass ein Großteil der Taten nicht verfolgt werden konnte, da sie in der DDR legal waren. Lediglich die Tötung von Flüchtlingen an den Grenzen und eine Handvoll Gerichtsurteile, die selbst für DDR-Verhältnisse überzogen waren, konnten laut einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes noch bestraft werden.²⁴

Der Einigungsvertrag legte der Strafverfolgung aber nicht nur das Rückwirkungsverbot in den Weg. Da das Strafgesetzbuch der Bundesrepublik mit dem 3. Oktober 1990 auch in Ostdeutschland gültig wurde, mussten die Taten auch noch nach diesem Kodex strafbar sein. Nur wenn eine Handlung nach beiden Strafgesetzbüchern verboten war, durfte sie geahndet werden. Dabei musste jeweils der Paragraph mit der milderen Strafe herangezogen werden, einschließlich der dadurch kürzeren Verjährungsfristen. Dadurch

22 Vgl. Knabe, Die Täter sind unter uns (wie Anm. 4), S. 89 f.

23 Ebd., S. 91-94.

24 Anlage I zum Einigungsvertrag: Besondere Bestimmungen zur Überleitung von Bundesrecht, Sachgebiet C, Abschnitt II, Nr. 1, Punkt b, in: Die Verträge zur Einheit Deutschlands. Textausgabe mit Sachverzeichnis und einer Einführung, hrsg. von Ingo von Münch, München o.J., S. 164.

konnte auch die Verletzung des Briefgeheimnisses, obwohl sie in beiden deutschen Staaten verboten war, nicht sanktioniert werden, da sie gemäß dem milderen bundesdeutschen Recht nur dann verfolgt wird, wenn der Betroffene spätestens drei Monate nach der Tat einen Antrag stellt. Verständlicherweise hat dies in der DDR niemand getan.²⁵

Der enge rechtliche Rahmen und ihre restriktive Auslegung durch die Gerichte sowie die unzureichende personelle Ausstattung der Justiz führten dazu, dass am Ende nur sehr wenige Verantwortliche bestraft wurden. Zwar wurden in Deutschland 62.000 Ermittlungsverfahren gegen rund 100.000 Personen eingeleitet, doch nur gut ein Prozent davon kam tatsächlich zur Anklage. In zahlreichen Fällen stellten die Richter dann das Verfahren ein oder sprachen die Angeklagten frei. Nur 289 Personen wurden bis Mitte 1998 verurteilt, von denen lediglich 40 ins Gefängnis kamen. In Haft mussten unter anderem der letzte Generalsekretär der SED, Egon Krenz, sowie der Chef der DDR-Grenztruppen, Klaus-Dieter Baumgarten. Nach spätestens dreieinhalb Jahren wurden sie jedoch, zum Teil im Wege der Begnadigung, wieder auf freien Fuß gesetzt. SED-Parteichef Erich Honecker wurde nach Flucht, Wiederauslieferung und Prozess 1993 aus gesundheitlichen Gründen frei gelassen.²⁶

5. Personelle Erneuerung

Eine zentrale Aufgabe bei der Aufarbeitung der Vergangenheit ist die personelle Erneuerung der Gesellschaft. Parlament, Regierung und Verwaltung, aber auch Wirtschaft, Medien oder Kirchen sollen nicht länger von den Kadern der gestürzten Diktatur kontrolliert werden. Dazu sind normalerweise Überprüfungsverfahren – die sogenannte Lustration – und gegebenenfalls Entlassungen erforderlich. Diese können in einer Demokratie nur im Rahmen rechtsstaatlicher Verfahren erfolgen.

In Deutschland beschränkte man sich im Wesentlichen auf die Suche nach verdeckten Stasi-Mitarbeitern. Vor allem die Enttarnung oppositioneller Führungsfiguren als Informanten der Geheimpolizei führte zu der Befürchtung, die Demokratie in Ostdeutschland könnte von ehemaligen Stasi-Mitarbeitern unterwandert werden.²⁷ 1990 hatte das letzte frei gewählte DDR-Parlament, in dem selbst zahlreiche Ex-Informanten saßen, zunächst ein Gesetz verabschiedet, das nur bei Sicherheitsüberprüfungen erlaubte, personenbezogene Daten der Stasi zu nutzen. Im Einigungsvertrag von 1990 und im Stasi-Unterlagen-Gesetz von 1991 waren dann deutlich umfangreichere Kontrollmöglichkeiten vorgesehen: Abgeordnete, Parteivorstände,

²⁵ Vgl. Knabe, Die Täter sind unter uns (wie Anm. 4), S. 98 f.

²⁶ Marxen/Werle, Die strafrechtliche Aufarbeitung von DDR-Unrecht (wie Anm. 21), S. 156-221; Roman Grafe/Christoph Schaeffgen, „Wenig aufbauend ist die zahlenmäßige Bilanz unserer Arbeit“. Die Strafverfolgung von SED-Unrecht 1990–1998, Deutschland Archiv, Nr. 1/1999, S. 7.

²⁷ Christiane Baumann, Manfred „Ibrahim“ Böhme. Das Prinzip Verrat, Berlin 2015; Birgit Lahann, Genosse Judas. Die zwei Leben des Ibrahim Böhme, Berlin 1992.

Rechtsanwälte, Kirchenmitarbeiter, Wirtschaftsbosse und Beschäftigte des öffentlichen Dienstes sollten auf eine frühere Stasi-Tätigkeit durchleuchtet werden können. Die Regelungen sollten vor allem helfen, die im Sozialismus beschädigte Glaubwürdigkeit staatlicher Institutionen in Ostdeutschland wiederherzustellen.²⁸

Insgesamt fanden mehr als 1,7 Millionen Überprüfungen statt. Zuständig dafür wurde eine eigens geschaffene Bundesbehörde, die zeitweise über dreitausend Mitarbeiter beschäftigte und mehr als zwei Milliarden Euro kostete. Die Überprüfungen waren allerdings nicht obligatorisch, auch nicht im Deutschen Bundestag, seit 2006 sind sie nur noch für Führungspositionen möglich.²⁹

Wie intensiv der öffentliche Dienst in einem Bundesland geprüft wurde, hing deshalb vor allem von den jeweiligen politischen Mehrheitsverhältnissen ab: Je konservativer eine Regierung, desto mehr wurde geprüft. Viele Bundeseinrichtungen, die ihren Wirkungsbereich auf die ehemalige DDR ausdehnten, – zum Beispiel Arbeitsämter – machten kaum von der Lustration Gebrauch. Die postkommunistische Partei weigerte sich kategorisch, ihre Parlamentsabgeordneten und Parteivorstände überprüfen zu lassen. Auch Rechtsanwälte, unter denen sich rund 300 ehemalige hauptamtliche Stasi-Mitarbeiter befanden, wurden in der Regel nicht gecheckt. In West-Deutschland, wo es ebenfalls eine Reihe von Stasi-Informanten gegeben hatte, fanden so gut wie keine Überprüfungen statt. Dasselbe gilt für private Unternehmen, die ohnehin nur Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer und leitende Angestellte kontrollieren lassen durften, obwohl sich viele Stasi-Mitarbeiter in die Wirtschaft abgesetzt hatten.

Trotz der großen Zahl der Überprüfungen führte die Lustration auch nicht zu wirklicher Transparenz. Da aus Datenschutzgründen nur der Auftraggeber die Ergebnisse zu sehen bekam, blieben sie in der Regel geheim. Durch einen Wechsel der Arbeitsstelle konnten die Kontrollen zudem umgangen werden. Weder Forscher noch Medien, geschweige denn einzelne Bürger hatten das Recht, verdächtige Personen oder Institutionen durchleuchten zu lassen. Nur Verfolgten des Staatssicherheitsdienstes wurde zugebilligt, die Klarnamen der auf sie angesetzten Spitzel zu erfahren – vorausgesetzt, deren Tätigkeit war eindeutig erwiesen. Das Informanten-Netz wurde dadurch nur bruchstückhaft und zufällig bekannt und der größte Teil der Stasi-Mitarbeiter blieb öffentlich unenttarnt.

²⁸ Vgl. Stasi-Unterlagen-Gesetz (StUG) vom 20. Dezember 1991: <http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/stug/gesamt.pdf>.

²⁹ Ausführlich in Knabe, Die Täter sind unter uns (wie Anm. 4), S. 138; Hanns-Christian Catenhusen, Die Stasi-Überprüfung im öffentlichen Dienst der neuen Bundesländer. Die arbeits- und beamtenrechtlichen Grundlagen und ihre Umsetzung in der Verwaltungspraxis, Berlin 1999.

Das Stasi-Unterlagen-Gesetz sah außerdem keine Sanktionen für den Fall vor, dass eine frühere Stasi-Tätigkeit festgestellt wurde. Eine Unvereinbarkeit zwischen einer Stasi-Tätigkeit und einer bestimmten Position gab es nicht, formal hätte sogar der ehemalige Minister für Staatssicherheit Bundespräsident werden können. Es blieb dem jeweiligen Arbeitgeber überlassen, welche Konsequenzen er zog. So fand man in den Bundesländern Sachsen, Thüringen, Sachsen-Anhalt, Berlin und Mecklenburg-Vorpommern im öffentlichen Dienst zwar mehr als 28 000 frühere Stasi-Mitarbeiter, was einer „Trefferquote“ von etwa fünf Prozent entsprach. Doch mehr als die Hälfte von ihnen wurde weiterbeschäftigt. Oft begnügten sich die Arbeitgeber mit einer Aussprache oder versetzten die Mitarbeiter in einen anderen Bereich.³⁰

Dabei kam es zu großen Unterschieden zwischen einzelnen Bundesländern, Kommunen, Bezirken und Institutionen. So wurden etwa aus der Berliner Polizei die meisten Stasi-Mitarbeiter entfernt, während sie in Sachsen oder Brandenburg vielfach weiterbeschäftigt wurden. Umgekehrt blieben Ost-Berliner Lehrer, insbesondere wenn sie in einem von der Linkspartei regierten Stadtbezirk tätig waren, meistens weiter im Amt, während sie in Sachsen in der Regel den Schuldienst quittieren mussten. Insbesondere das von der SPD regierte Bundesland Brandenburg, dessen sozialdemokratischer Ministerpräsident Manfred Stolpe selber unter Stasi-Verdacht stand, verzichtete weitgehend auf die Lustration, weshalb es den Beinamen „kleine DDR“ erhielt.³¹

Die Zeit arbeitete dabei für die ehemaligen Stasi-Mitarbeiter. Laut Einigungsvertrag bestand nur bis Ende 1993 die Möglichkeit, Beschäftigten wegen „mangelnder persönlicher Eignung“ ordentlich zu kündigen.³² Nur wenn ein Festhalten am Arbeitsverhältnis unzumutbar erschien, konnte ehemaligen Stasi-Mitarbeitern auch danach noch außerordentlich gekündigt werden. Die Rechtsprechung der Arbeitsgerichte sorgte allerdings dafür, dass diese Möglichkeit bald nur noch theoretisch existierte. Nur wenn ein Mitarbeiter bei der Einstellung bewusst die Unwahrheit über seine Vergangenheit gesagt hatte, bestand noch Aussicht auf eine erfolgreiche Kündigung. Der Bundesbeauftragte für die Stasi-Unterlagen, Roland Jahn, konnte deshalb die über 50 von seinen Vorgängern übernommenen ehemaligen Stasi-Mitarbeiter in seiner Behörde nicht mehr entlassen.³³

³⁰ Vgl. Knabe, Die Täter sind unter uns (wie Anm. 4), S. 152.

³¹ Ebd., S. 153 f.; Gutachten für die Enquete-Kommission „Aufarbeitung der Geschichte und Bewältigung von Folgen der SED-Diktatur und des Übergangs in einen demokratischen Rechtsstaat im Land Brandenburg“: „Personelle Kontinuität und Elitenwandel in Landtag, Landesregierung und -verwaltung des Landes Brandenburg“ (http://www.parldok.brandenburg.de/parladoku/w5/drs/ab_8500/8500_13.pdf).

³² Die Frist lief ursprünglich bis zum 3. Oktober 1992, wurde dann aber bis zum 31. Dezember 1993 verlängert. Vgl. Anlage I zum Einigungsvertrag: Besondere Bestimmungen zur Überleitung von Bundesrecht, dokumentiert in: Die Verträge zur Einheit Deutschlands, S. 471 f.

³³ Hans H. Klein/Klaus Schroeder/Steffen Alisch, Gutachten über die Beschäftigung ehemaliger MfS-Angehöriger bei der BStU, Berlin 2007 (<https://wikileaks.org/wiki/Stasi-in-bstu.pdf>).

Erschwerend kam hinzu, dass die Stasi-Unterlagen-Behörde die Stasi-Akten erst 1996 soweit erschlossen hatte, dass ihre Auskünfte hinreichend sicher waren. Zu diesem Zeitpunkt waren jedoch bereits der Großteil, nämlich mehr als 1,3 Millionen Anfragen beantwortet worden.³⁴ Ab August 1998 durfte die Behörde zudem laut Gesetz nicht mehr über Stasi-Tätigkeiten Auskunft geben, die vor 1976 beendet worden waren. So führten die Stasi-Überprüfungen zwar dazu, dass organisierte Stasi-Seilschaften in Deutschland im Großen und Ganzen nicht fortexistieren konnten, doch gab es zahlreiche Fälle, in denen ehemalige Stasi-Mitarbeiter weiterhin wichtige Funktionen ausübten, etwa als Abgeordnete der Linkspartei.

Die Beschränkung der Überprüfungen auf eine Stasi-Mitarbeit bewirkte zudem, dass nicht die SED-Funktionäre, sondern die kleinen und großen Spitzel die Debatte über die DDR-Vergangenheit beherrschten. Die Medien beschäftigten sich jahrelang mit der Frage, in welcher Form der eine oder andere Prominente mit dem Staatssicherheitsdienst zusammengearbeitet hätte, während die Hauptverantwortlichen für die Diktatur in den Hintergrund rückten. Durch die Ausflüchte der Beschuldigten, zum Beispiel des Fraktionschefs der SED-Nachfolgepartei Die Linke im Bundestag, Gregor Gysi, gewann die Bevölkerung außerdem ein zunehmend unrealistisches Bild von der Arbeitsweise der Stasi – als ob die Offiziere die Akten beliebig hätten manipulieren können.³⁵

Nur vereinzelt gab es in Deutschland Regelungen, um auch kompromittierte SED-Kader aus staatlichen Institutionen zu entfernen. So entschied die thüringische Landesregierung 1991, bei bestimmten früheren Funktionären müsse vermutet werden, dass sie für den öffentlichen Dienst nicht geeignet seien. Namentlich hauptamtliche Mitarbeiter der SED, Mitglieder der Bezirks- und Kreiseinsatzleitungen und bezahlte Parteisekretäre der bewaffneten Organe wurden für ungeeignet befunden.³⁶ In Sachsen wurden die Beschäftigten – allerdings erst seit Dezember 1994 – im Personalfragebogen immerhin noch nach früheren herausgehobenen Parteifunktionen gefragt.³⁷ Da es keine zentrale Prüfstelle gab und die Personalakten, wenn sie nicht vernichtet worden waren, zunächst weiter im Parteiarchiv lagerten, gab es jedoch auch in diesen Bundesländern keine systematische Überprüfungen auf eine SED-Funktionärsvergangenheit. Der Aussagewert wäre auch begrenzt gewesen, weil die Personalakten 1990 häufig gereinigt worden waren.

Nur in wenigen Bereichen fand in Deutschland eine relativ strikte personelle Erneuerung statt: So wurde die Nationale Volksarmee der DDR nicht zuletzt wegen der vereinbarten Truppenbegrenzung für Deutschland fast vollständig aufgelöst. Nur 3.200 des zuletzt noch 36.000 Personen zählenden

34 Vgl. Knabe, Die Täter sind unter uns (wie Anm. 4).

35 Vgl. Knabe, Honeckers Erben (wie Anm. 9).

36 Vgl. Knabe, Die Täter sind unter uns (wie Anm. 4).

37 Ebd.

Offizierskaders wurden in die Bundeswehr übernommen.³⁸ Auch an vielen Universitäten kam es zu einem umfangreichen Personalaustausch, weil die wissenschaftliche Qualifikation jedes einzelnen Mitarbeiters von speziellen Kommissionen evaluiert wurde. Im Bereich der ostdeutschen Justiz wurde etwa jeder zweite DDR-Richter ausgewechselt.³⁹

6. Opferentschädigung

Nach dem Ende einer Diktatur gehört es zu den zentralen Aufgaben, die Opfer zu rehabilitieren und für das an ihnen verübte Unrecht zu entschädigen. Die frei gewählte DDR-Volkskammer verabschiedete deshalb noch im September 1990 ein Rehabilitierungsgesetz, das umfangreiche Wiedergutmachungen vorsah. Aus Angst vor den damit verbundenen Entschädigungsansprüchen lehnte es die Bundesregierung jedoch ab, das Gesetz im Zuge der deutschen Vereinigung in Bundesrecht zu übernehmen. Lediglich die Regelungen zur strafrechtlichen Rehabilitierung galten fort.

Im Juli 1990 einigten sich die DDR und die Bundesrepublik aber darauf, zu DDR-Zeiten enteignetes Vermögen an die Alteigentümer bzw. deren Erben zurück zu übertragen. Im September 1990 erließ die Volkskammer ein entsprechendes Gesetz, das nach der Vereinigung zu Bundesrecht wurde. Allerdings galt es nicht für sowjetische Enteignungen vor Gründung der DDR, wodurch ein großer Teil der Konfiszierungen – vor allem von Ländereien und Betrieben – in Kraft blieb.

Vor allem die Bürgerrechtler forderten nach dem Sturz der SED-Diktatur Einsicht in die über sie geführten Stasi-Vorgänge. Nachdem ein entsprechendes Volkskammergesetz während der Verhandlungen über den Einigungsvertrag nicht in Bundesrecht übernommen worden war, besetzten prominente Oppositionellen die ehemalige Stasi-Zentrale und begannen einen Hungerstreik.⁴⁰ Unter diesem Eindruck verpflichteten sich beide deutsche Staaten, im gesamtdeutschen Bundestag ein ähnliches Gesetz zu verabschieden. Dies erfolgte im Dezember 1991 mit dem Stasi-Unterlagen-Gesetz, so dass bereits im Januar 1992 die ersten Dissidenten Einsicht in ihre Akte nehmen konnten – so früh wie in keinem anderen Land des ehemaligen Ostblocks. Bis Ende 2014 stellten in Deutschland mehr als drei Millionen Menschen einen Antrag auf Akteneinsicht, wobei in dieser Zahl auch Wiederholungsanträge enthalten sind.⁴¹

1992 beschloss der Bundestag ein erstes Gesetz zur Entschädigung der Opfer der SED-Diktatur. Statt die Wiedergutmachungsregelungen für die

38 Vgl. Gunnar Digutsch, Das Ende der Nationalen Volksarmee und der Aufbau der Bundeswehr in den neuen Ländern, Frankfurt a.M./Berlin 2004; Dieter Farwick (Hrsg.), Ein Staat – eine Armee. Von der NVA zur Bundeswehr, Frankfurt a.M. 1992.

39 Vgl. Knabe, Die Täter sind unter uns (wie Anm. 4).

40 Vgl. Schumann, Vernichten oder Offenlegen (wie Anm. 17).

41 Vgl. http://www.bstu.bund.de/DE/BundesbeauftragterUndBehoerde/BSUzahlen/_node.html.

Opfer des Nationalsozialismus zu übernehmen, kreierte die CDU-geführte Bundesregierung jedoch ein neues, kostengünstigeres System, weil sie die finanziellen Ressourcen auf den „Aufbau Ost“ konzentrieren wollte.⁴² Das 1. SED-Unrechtsbereinigungsgesetz regelte die Rehabilitierung und Entschädigung strafrechtlich verurteilter Personen.⁴³ Neben der Aufhebung der Urteile, die aufgrund bestimmter Paragraphen des politischen Strafrechts der DDR ergangen waren, sah es eine Kapitalentschädigung in Höhe von 300 D-Mark pro Haftmonat vor. Das entsprach der Hälfte des damaligen Satzes für zu Unrecht inhaftierte Personen in der Bundesrepublik. Erst 1998 glich die SPD-geführte Bundesregierung die Summen an, so dass sie seitdem 306,78 Euro pro angefangenen Haftmonat beträgt. Politischen Häftlingen aus der NS-Zeit stand nach dem Bundesentschädigungsgesetz umgerechnet fast der doppelte Betrag zu.

1994 wurde das 2. SED-Unrechtsbereinigungsgesetz verabschiedet, das die verwaltungsrechtliche und berufliche Rehabilitierung politisch Verfolgter regelte.⁴⁴ Der Kreis der Anspruchsberechtigten umfasste jetzt nicht mehr nur ehemalige politische Gefangene, sondern auch anderweitig Verfolgte. Es sah zum Einen die Möglichkeit vor, bestimmte Verwaltungsentscheidungen wie zum Beispiel eine Enteignung oder Exmatrikulation aufzuheben. Zum Zweiten konnten Opfer einen Ausgleich für Haftzeiten in der Rentenversicherung beantragen. Zum Dritten durften DDR-Bürger, denen in der DDR eine Ausbildung verweigert worden war, diese nun nachholen und dafür eine staatliche Unterstützung Anspruch nehmen. Schließlich eröffnete das Gesetz die Möglichkeit, sozial Bedürftigen einen monatlichen Zuschuss von zuletzt 184 Euro (Rentner: 123 Euro) zu gewähren. Im Unterschied zu NS-Verfolgten hatten SED-Opfer aber weder einen Rechtsanspruch auf ihren alten Arbeitsplatz, noch bekamen sie eine Kapitalentschädigung für die Zeit, in der sie ihren Beruf nicht ausüben durften.

Trotz der beiden Gesetze lebten viele SED-Verfolgte weiterhin in wirtschaftlich schwierigen Verhältnissen. Vor allem die beruflichen Diskriminierungen in der DDR führten dazu, dass viele Opfer im Alter nur über Renten von einigen hundert Euro verfügten. Die meisten ehemaligen DDR-Funktionäre bekamen hingegen nach mehreren einschlägigen Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes ihre früheren hohen DDR-Einkommen bei der Berechnung ihrer Rentenansprüche angerechnet. 2007 beschloss

42 Vgl. Ulrike Guckes, Opferentschädigung nach zweierlei Maß? Eine vergleichende Untersuchung der gesetzlichen Grundlagen der Entschädigung für das Unrecht der NS-Diktatur und der SED-Diktatur, Berlin 2008.

43 Vgl. www.berlin.de/lageso/versorgung/soziales-entschaedigungsrecht/rentenleistungen/opfer-von-sed-unrecht/#strrehag.

44 Vgl. www.berlin.de/lageso/versorgung/soziales-entschaedigungsrecht/rentenleistungen/opfer-von-sed-unrecht/#berrehag.

der Bundestag deshalb eine sogenannte Opferrente, die eine monatliche Zuwendung von 250 Euro (seit 2014: 300 Euro) für Verfolgte vorsieht, wenn sie mehr als 180 Tage in Haft waren und Einkünfte von weniger als 1035 Euro haben.⁴⁵

Alles in allem hatten die Entschädigungsleistungen für die Opfer der SED-Diktatur – mit Ausnahme der Rückerstattung enteigneten Eigentums – eher symbolische Bedeutung. Ein tatsächlicher Ausgleich der erlittenen Schädigung fand nicht statt. Zudem blieben bestimmte Opfergruppen – wie zum Beispiel in den ehemaligen deutschen Ostgebieten inhaftierte Personen – gänzlich davon ausgenommen. Den meisten Betroffenen war es auch nicht möglich nachzuweisen, dass ihre gesundheitlichen Probleme aus der Zeit der Haft resultieren, so dass sie keine vorzeitige Invalidenrente bekamen.⁴⁶ Für Flüchtlinge aus der DDR verschlechterte sich die Situation nach der Vereinigung Deutschlands sogar, weil sie nachträglich wieder zu DDR-Bürgern gemacht und ihre Rentenansprüche entsprechend reduziert wurden.

7. Gesellschaftliche Aufarbeitung

Nach dem Ende einer Diktatur geht es auch und gerade darum, die Gesellschaft über die Vergangenheit aufzuklären, wozu es unterschiedliche Instrumente gibt.⁴⁷ In Deutschland wurde zwar keine „Wahrheitskommission“ wie in vielen lateinamerikanischen Staaten eingesetzt. Doch im März 1992 bildete der Bundestag eine sogenannte Enquete-Kommission zur Untersuchung der DDR-Vergangenheit, der nach den Bundestagswahlen 1994 noch eine zweite, personell nahezu identische folgte. Beide Kommissionen gaben zahlreiche Gutachten in Auftrag, führen diverse Anhörungen durch und veröffentlichten am Ende umfangreiche Materialien.⁴⁸ 1998 ging aus ihnen die Bundesstiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur hervor, die heute Aufarbeitungsprojekte finanziell unterstützt.

Durch die ersatzlose Auflösung des DDR-Staatssicherheitsdienstes und die Beseitigung der innerdeutschen Grenze wurden auch eine Reihe von Stasi-Gefängnissen sowie Teile der Grenzanlagen zu Zeugnissen der kommunistischen Diktatur. So steht etwa das ehemalige zentrale Stasi-Untersuchungsgefängnis in Berlin-Hohenschönhausen seit 1992 unter Denkmalschutz und ist seit 1994 eine Gedenkstätte, die im Jahr 2000 zu einer Stiftung öffentlichen

⁴⁵ Vgl. www.berlin.de/lageso/versorgung/soziales-entschaedigungsrecht/rentenleistungen/opfer-von-sed-unrecht/#opferrente.

⁴⁶ Vgl. Zur medizinischen, psychologischen und politischen Beurteilung von Haftfolgeschäden nach 1945 in Deutschland. Fortbildungsveranstaltung am 26. Oktober in Magdeburg, hrsg. von der Gedenkstätte für die Opfer politischer Gewalt in Sachsen-Anhalt 1945–1989 Magdeburg Moritzplatz u.a., Magdeburg 1995.

⁴⁷ Vgl. Sven Felix Kellerhoff, *Aus der Geschichte lernen – Ein Handbuch zur Aufarbeitung von Diktaturen*, Baden-Baden 2013.

⁴⁸ Vgl. Deutscher Bundestag (Hrsg.), *Materialien der Enquete-Kommission "Aufarbeitung von Geschichte und Folgen der SED-Diktatur in Deutschland"* (12. Wahlperiode des Deutschen Bundestages), Baden-Baden 1995.

Rechts wurde. Auch die Reste der Berliner Mauer wurden unter Schutz gestellt und eine Gedenkstätte kümmert sich um ihre Präsentation. Durch die Gründung von Landesstiftungen gibt es in Ostdeutschland aber noch zahlreiche andere Gedenkstätten, die an die SED-(und die NS-)Diktatur erinnern.⁴⁹ Zu ihrer Unterstützung beschloss die Bundesregierung 1999 eine Gedenkstättenkonzeption, die 2008 fortgeschrieben wurde.⁵⁰ Während der Betrieb von Gedenkstätten in Deutschland normalerweise Aufgabe der Bundesländer ist, trägt die Bundesregierung bis zu 50 Prozent der Kosten, wenn der Gedenkort von nationaler Bedeutung ist.

Es würde den Rahmen dieser Ausführungen sprengen, alle Formen der gesellschaftlichen Aufarbeitung – etwa in Wissenschaft, Medien, Museen, Schulunterricht etc. – abzuhandeln. Umfragen belegen jedoch, dass das Wissen der Deutschen über die kommunistische Diktatur gering ist. Laut einer Studie der Freien Universität Berlin aus dem Jahr 2012 vermögen zum Beispiel nur etwas mehr als ein Drittel der knapp 7500 befragten Schüler die DDR als Diktatur einzuordnen.⁵¹ Neben der eingangs beschriebenen Ausgangslage, dass der Sozialismus nur in einem kleinen Teil des Landes existierte, ist dafür vor allem die Tatsache verantwortlich, dass die SED-Diktatur bis heute im Schatten des Nationalsozialismus steht. Im Vergleich dazu erscheint der Kommunismus in den Augen vieler geradezu als harmlos. Dieser Eindruck wurde zu Beginn des 21. Jahrhunderts mit sogenannten „Ostalgie-Shows“ im Fernsehen noch verstärkt und von der SED-Nachfolgepartei Die Linke immer wieder politisch bekräftigt.

Viele in der DDR Verfolgte beklagen deshalb mit einem gewissen Recht, dass sie in Deutschland nur „Opfer zweiter Klasse“ seien und sich ihr Widerstand gegen das kommunistische Regime zumindest materiell nicht gelohnt hat. Es spricht wenig dafür, dass sich diese Einschätzung in absehbarer Zeit ändern wird.

49 Vgl. Anne Kaminsky (Hrsg.), *Orte des Erinnerns. Gedenkzeichen, Gedenkstätten und Museen zur Diktatur in SBZ und DDR*, Berlin 2007.

50 Vgl. <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/14/015/1401569.pdf>; www.bundesregierung.de/Content/DE/_Anlagen/BKM/2008-06-18-fortschreibung-gedenkstaettenkonzeption-barrierefrei.pdf?__blob=publicationFile.

51 Vgl. http://www.fu-berlin.de/presse/informationen/fup/2012/fup_12_181/index.html; Monika Deutz-Schroeder/Klaus Schroeder, *Soziales Paradies oder Stasi-Staat? Das DDR-Bild von Schülern – ein Ost-West-Vergleich*, München 2008.

